

VI.

Die evangelischen adligen Mündel in Schlesien zur Zeit der Gegenreformation.

Ein beliebtes Verfahren, zum Zwecke der Rekatholisierung Schlesiens, das mit mannigfachem Erfolg geübt wurde, war es, evangelischen Waisen katholische Vormünder mit der Pflicht katholischer Erziehung zu setzen; und besonders, wenn es sich um Waisen des schlesischen Adels handelte, wurde immer wieder mit zähem Zielbewußtsein zu diesem Mittel gegriffen, weil man sich dessen bewußt war, wie wichtig es sei, die führenden Familien und Geschlechter Schlesiens katholisch zu machen.

Die wichtigsten Einschnitte in dieser Frage, die ich unter Zugrundelegung des im Königlichen Staatsarchiv in Breslau liegenden Aktenmaterials behandeln will, bilden die Jahre 1675, 1680, 1690 mit dem berüchtigten Geheimerlaß und 1707 mit der Altranstädtter Konvention. Darnach soll auch die vorliegende Arbeit eingeteilt werden.

1. Die Zeit vor 1675.

Nachdem der Majestätsbrief, den der Winterkönig 1620 den Schlesiern bestätigt hatte, durch die Ereignisse des 30 jährigen Krieges auch für Schlesien aufgehoben und unwirksam gemacht worden war, wurden die rechtlichen Grundlagen für die evangelische Konfession der s. g. Prager Nebenrezeß 1635 und das instrumentum pacis des Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusses 1648. In dem Prager Nebenrezeß, aufgerichtet am 20. Mai 1635 zwischen Kaiser Ferdinand II. und Johann Georg von Sachsen, wird jedem Untertan in Schlesien, weß Standes er

sei, ihn in dem Stand der Religionsexerzitien und Freiheiten, in welchem sie sich 1621 in dem am 18. II. getroffenen Vergleich befunden, zugelassen und zu schützen versprochen. Was aber speziell die Immediatfürstentümer Schlesiens betrifft, so soll, falls der Kaiser eine Änderung mit der Religion vornehmen würde, denen, welche sich nicht dazu bequemen, sondern lieber ausziehen wollen, ad emigrandum und damit sie ihr Eigentum „nach bester Möglichkeit“ verkaufen und zu Gelde machen können, eine Frist von mindestens 3 Jahren vom Tage der Ankündigung an zuerkannt, „doch daß sie sich inmittelst still und friedlich halten und die onera des Landes mit tragen helfen.“ Der Kaiser wahrt sich das Recht einer Reformation, der Betroffene ist lediglich von seiner Gnade abhängig, es bleibt aber ihm und eventuell seinen Erben das ungekränkte Recht der Auswanderung.

Ebenso nimmt im Sachsen-Friedensschluß der Kaiser das Recht für sich in Anspruch, in den unmittelbar der königlichen Kammer unterstehenden schlesischen Fürstentümern das Religionsexercitium zu reformieren; aber der Interposition des Königs von Schweden und den augsburgischen konfessionsverwandten Ständen zu lieb versichert er, daß Grafen, Herren, Edle und deren Untertanen wegen Possession der Augsburgischen Konfession von Orten und Gütern nicht dürfen „ausweichen“ noch auch um ihr exercitium angrenzende Orte außer Gebiets zu besuchen verhindert werden sollen, wosfern sie nur im übrigen sich still und friedlich und so, wie sichs gegen ihre Obrigkeit ziemt, verhalten. Wollen sie aber ihre Güter nicht verkaufen oder verleihen, so soll ihnen freier Zugang offen stehen, um dieselben zu besichtigen und zu verwalten.

Also auch hier für Schlesien außer Breslau und den selbständigen schlesischen Herzögen Augsburgischer Konfession herzlich wenig Zugeständnisse. Alles ist auf kaiserliche Willkür und Gnade gesetzt, nur daß keine Austreibung und Zwangsverkauf verhängt werden soll und über die Grenze hinweg Befriedigung des religiösen Bedürfnisses frei gelassen wird.

Davon ging der Kaiser auch nicht ab. Als Abgeordnete des Fürstentums Schweidnitz und Jauer vor ihm erscheinen, wird ihnen erklärt, daß ihnen keine größeren Religionsfreiheiten konzediert

werden könnten, als ihnen im Friedensinstrument zugestanden worden waren. Am 7. Mai 1654 wird auf eine Intercession Kursachsens der Bescheid, daß dem Friedensschluß zuwider nichts gehandelt werden würde. Dieselbe Versicherung wird am 17. November 1658 den Herzögen von Liegnitz-Brieg-Wohlau gegenüber getan. Eben solcher Bescheid wird am 25. September 1665 und 10. Dezember 1666 erteilt; bei abermaligen Intercessionen Kursachsens wird (1668 u. 1669) demselben das alleinige Recht der Intercession zuerkannt, an den Grundsätzen des instrumentum pacis aber nicht gerüttelt. Ein mehreres kann dem Kaiser nicht zugemutet werden — macht er geltend — was er aber bewilligt hat, ist aus lauter Güttigkeit und Milde geschehen, und es wird den Evangelischen nichts Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans zugemutet. Diese bisher bewiesene Gnade wolle er auch ferner manutenieren. (Kais. Reskript vom 16. September 1669). Freilich war schon am 12. August desselben Jahres ein geheimes Reskript an den Landeshauptmann zu Teschen Freiherrn von Parisch ergangen, das desselben gute Vorsorge um die Aufrechterhaltung und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion anerkennt, aber um erheblicher Ursachen willen ihm anbefiehlt, diese „Vorsorge“ vielmehr in dem Werk zu treffen als vermittelst vorhergehender Publikation. Daraus spricht doch die Tendenz, trotz gegebener Gnadenversicherung jede Gelegenheit zur Ausbreitung der katholischen Religion zu benutzen, nur daß es sein und ohne rumor angefangen wird.

Wenn diese Rechtslage verbunden mit dem kaiserlichen Gnadenversprechen vorlag, ist die Konsequenz ganz natürlich, die die Evangelischen (in einem aus dem Jahre 1705 bezw. 1707 stammenden Promemoria) ziehen: Soll diese Freiheit, da sie universell und auf alle evangelischen Untertanen gerichtet ist, nicht nur den Erwachsenen, sondern auch den unmündigen evangelischen Kindern zugute kommen, so muß konsequenterweise den Eltern unverwehrt sein, gleichwie sie bei Lebzeiten die Kinder in ihrer Religion, es sei in oder außer dem Lande, aufziehen und unterrichten lassen können, auch in ihrem letzten Willen solche Vormünder zu ernennen, zu denen sie sowohl wegen der Waisen Religion und Erziehung, als auch wegen der Administration ihres Vermögens ein festes

Vertrauen haben können. Es folgt ferner daraus, daß, wenn Bormünder, die der gestorbene Vater ernannt hat (tutores testamentarii) nicht vorhanden sind, die Mütter, wenn sie noch am Leben sind, im andren Falle die nächsten Anverwandten (secundum dispositionem iuris civilis) die Bormundschaft übernehmen. (tutores legitimi). Oder aber wenn keine der Art vorhanden sind und es kommt zu einer tutela dativa seitens des Bormundschaftsgerichts, durfte in solchem Falle hierzu niemand anderes als Augsburgische Konfessionsverwandte zugelassen werden, weil doch nach den anerkannten Rechtsgrundzügen ein Bormund hauptsächlich der Person des Pupillen und zu dessen Auferziehung, sowohl was die Seele als den Leib angeht, bestellt wird. Es sei auch mit dem letzten Wunsche christlicher Eltern, daß ihre hinterlassenen Kinder in der Religion erzogen würden, in der die Eltern Zeit ihres Lebens ihre Gewissensruhe gefunden haben und darin auch bis zum letzten Augenblick verharrt haben, unvereinbar, wenn ihrem letzten Willen zuwider die Kinder der katholischen Konfession zugeführt zu werden versucht würde, wie es eben inzwischen (1707) in unerträglich vielen Fällen geschehen war.

Daß, was der Prager Nebenrezeß und das Friedensinstrument als ein minimum von Religionsfreiheit festgestellt hatte, eben nur auf dem Papier stand, bewiesen verschiedene einzelne Fälle von Eingreifen in Pupillenangelegenheiten. Bekannt ist ja, daß nach dem Tode des evangelischen Hans Ulrich von Schaffgotsch, der am 23. Juli 1635 zu Regensburg, weil in Wallensteins Fall verwickelt, den Tod durch Henkershand erlitt, seine Kinder katholisch erzogen wurden und das ganze Geschlecht seitdem katholisch geblieben ist. Um nur einzelnes Weitere anzu führen, schwebt schon 1661 eine Gräflich Colonnasche Tutelangelegenheit. Dem Mündel Caspar Colonna waren katholische Bormünder aufgedrängt worden. Friedrich von Blacha, Siegfried von Promnitz und Gustav Graf Colonna appellieren am 26. I. 1661; die Sache wird aber in die Länge gezogen; im Jahre 1663 wiederholen sie den Appell, nachdem vorher das Oberamt verfügt hat, daß es bei der „vorigen Anordnung“ sein Bewenden habe. Der Kaiser befiehlt ihm, die Akten nach Hofe zu schicken. Das Ende des Prozesses habe ich nicht ersehen können. Einem von

Würbisch en Mündel waren nach des Vaters letztem Willen 2 unkatholische Vormünder gesetzt worden (Jaroslaw von Szela und Daniel von Skal). Das scheinen die mittleren Instanzen zu hintertreiben versucht zu haben. Die Vormünder wandten sich bittend an den Kaiser; der entscheidet am 23. 7. 1662 ans Oberamt, die unkatholischen Vormünder seien bei der testamentarischen Tutel und Adjungierung zu lassen und zu manuteneieren. Aber nur ausnahmsweise; im übrigen quod futuros casus habe es bei der am 10. 10. 1660 an den Landeshauptmann von Oppeln ergangenen und am 22. 4. 1662 weiter deklarierten Resolution in puncto katholischer Vormünder zu bleiben, die aber geheim zu halten sei. Also wieder nach außen „Gütigkeit und Milde“, aber dabei gemäß geheimem Einverständnis zwischen Wien und Landesobrigkeit „Vorsorge um Aufrechterhaltung und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion“. Es handelt sich höchstens darum, nachzugeben, wenn zu großes Geschrei erhoben wird. Am 28. 8. 1663 war über den Maximilian Leopold Sigismund Höppner von Greifenstein nach Ableben seines Vaters Georg Bevormundung durch katholische tutores und Ausserziehung in der „wahren und allein selig machenden katholischen Religion“ verhängt worden. Es muß auch dagegen Beschwerde eingelegt worden sein, weil auf den Oberamtsbericht vom 13. 9. 1664 der Kaiser am 13. 11. 1664 rescribiert, der 1663 gefällte Beschluß sei zu inhärieren und darob zu halten. Sofort sei zu berichten, wenn etwas vorfällt. Das ganze Verfahren entspricht völlig dem Bescheid des Kaisers ans Oberamt (10. 7. 1669), daß in causa religionis ohne Vorwissen Seiner Majestät nichts publizieret und nicht manu militari verfahren werden soll, und vom 14. August 1669, daß immer pro commodo religionis gehandelt werden solle, freilich bono modo et salva iustitia, und diese Instruktion sei vielmehr ipso facto zu befolgen als auf eine publication zu stellen.

1670 hatte wegen allerhand Bedrückungen der Kurfürst von Brandenburg für die Landstände der Erbfürstentümer Schweißnitz und Jauer intercediert. Ihm ging am 10. 12. 1670 ein beruhigendes Antwortschreiben zu. Die abermaligen Verfolgungen, Drangsale und angemutete Neuerung wird rundweg gelegnet,

niemand habe Ursache sich mit Zug zu beschweren, der Kurfürst möge künftig solchen Beschwerden, wenn sie „sine certo auctore“ ausgesoffen werden, nicht nur keinen Glauben schenken sondern vielmehr denjenigen, welche ihn damit angehen würden, wohl zu begegnen wissen. Also wiederum doppeltes Spiel. Dass Beschwerden genug vorlagen, die oft direkt durch Eingabe oder Deputationen an den König vorgebracht wurden, lässt sich aus einem Reskript vom 1. 10. 1670 an die Landeshauptleute entnehmen, des Inhalts, dass in Religionssachen die Stände ihren Rekurs nicht immediate, sondern ans Oberamt zu nehmen hätten. So wurde der Beschwerdeweg schwieriger, eine Verschleppung leichter und die Geduld der Petenten wird endlich erschöpft. 1674 war nochmals gewarnt worden, nicht manu militari zu verfahren.

Zu erwähnen ist noch ein kaiserliches Reskript vom 31. I. 1675, welches beweist, wie trotz der Abfuhr, die der Kurfürst von Brandenburg erhalten hatte, genug Grund zu Beschwerden war. Zwei unmündige Töchter der verwitweten Helene Rosina von Machfried geb. von Tänzer waren ihr genommen und in das Kloster zu Striegau gesteckt worden. Sie bittet um Herausgabe derselben. Die wird ihr aber nicht genehmigt, ja es wird sogar verordnet, wenn die Mutter ihre Kinder besuchen will, dürfe das immer nur im Beisein einer „geistlichen Jungfrau“ (einer Nonne) geschehen, damit die Kinder durch die Mutter nicht der katholischen Religion, in der sie dort erzogen wurden, abwendig gemacht werden, indem ihnen etwa dabei „scandali“ oder sonst etwas beigebracht werden, was die bisherigen „guten Progressen“ im katholischen Glauben zu nichte mache. Zugleich sollen die zwei zugeordneten katholischen Vormünder bleiben. Ihr Erbe soll gehörig besichtigt werden, damit deswegen kein Beschwernis der Supplikanten entstehe.

2. Die Zeit bis 1680.

Was so im allgemeinen in Rücksicht auf die Ausbreitung der katholischen Religion und im einzelnen mehr auf besondere Anordnung hin geschah, wurde 1675 zum codifizierten Grundsatz für alle Behörden. Aufgrund erforderter gutachtlicher Außerung

wurde am 2. 8. 1675 ein Reskript ans Oberamt erlassen, zunächst für die Erbfürstentümer Oppeln-Ratibor.

Der Inhalt ist kurz folgender: Bei den bisherigen Kaiserlichen Resolutionen soll es sein Bewenden haben, aber es ist immer suavi modo et sine strepitu et violentia vorzugehen und der Landeshauptmann hat keine patentes in causa religionis ohne Konsens und Vorwissen des Kaisers herumzuschicken und zu publizieren. (Die Diener sind gern unduldamer als der Herr, und den goldigen Schimmer der Gnade sieht dieser gerne weiter auf seiner Krone leuchten, wenn's auch nur ein sehr dünn aufgetragener Schein ist.) Gemäß dem Grundsatz: suaviter in modo, fortiter in re heißt es dann weiter: damit aber das incrementum religionis catholicae (Wachstum d. K. R.) und das Seelenheil der adeligen Jugend befördert werde, soll der Oppelnsche Landeshauptmann dort, wo weder testamentarische noch legitime tutores vorhanden sind, lauter katholische Vormünder ernennen; wo nur eine legitima tutela agnatorum vorhanden ist, sollen in der Verwaltung der Tutele die katholischen Agnaten den unkatholischen vorgezogen und ihnen die Erziehung anvertraut werden. Wo wegen des commodum tutelare (d. h. wohl Entschädigung, die für Verwaltung der Erbschaft ausgesetzt ist) unkatholische tutores nicht ohne weiteres abgesetzt werden können, so darf ihnen neben den katholischen zwar die Vormundschaft übertragen, aber nur letzteren die Education der Mündel anvertraut werden. Sind aber alle agnati unkatholisch, so soll ihnen das commodum tutelae zwar nicht priviert werden, aber es ist ihnen ein Katholischer zu adjungieren und diesem allein muß mit allem Eifer die Erziehung verbleiben; bei Diffikultäten soll der Landeshauptmann allenial de casu in casum vorgehen und gutachtlich berichten. Sind endlich bei einer testamentarischen Tutele (wo doch zunächst den letzten Willen des Verstorbenen zu respektieren auch der Kaiser nicht widerraten kann) alle Vormünder unkatholisch, so soll der Landeshauptmann alles daran setzen, daß ein Katholischer adjungiert und auf ihn die education gebracht wird. Gelingt dies seinem Fleiße nicht, so soll er de casu in casum berichten, und möglichst lange mit der Konfirmation zurückgehalten werden. Im übrigen soll pro secreta instructione (die geheim gehalten werden soll) mit fester Hand

araduf gedrückt werden, daß das incrementum rel. cath. nach bester Möglichkeit befördert werde.

Genau gemäß dieser Instruktion handelt der Kaiser in einem am 24. August 1678 erlassenen Reskript auf eine Beschwerde der „Grafen, Herren und Ritter Augsburgischer Konfession in den Erbfürstentümern Oppeln und Ratibor, wegen der von dem Franz Eusebius, Grafen von Oppersdorf, angestellten Abholung einiger unkatholischer Pupillen und künftiger Education in der heiligen katholischen Religion vom 22. November 1674“. Über diese Beschwerde hatte das Oberamt berichtet, und es sieht aus, als ob die vorher erwähnte Anweisung zu dem Zwecke erlassen sei, daß auf die doch vorher eingegangne Beschwerde nach dieser nachher erlassenen Norm als einem bestehenden Gesetz gehandelt werden könnte. Es handelte sich zunächst um die Reizwitzischen und Milzischen Pupillen.

Was nun jene betrifft, so behauptet der Kaiser, er könne nicht länger verstatthen, daß seine wegen der Wiederzustellung derselben an ihre bisherigen (evangelischen) Vormünder ergangnen verschiedenen gemessenen Befehle (die Sache muß also schon lange geschwiebt haben) so wenig beachtet, ja ganz außer Augen gesetzt worden seien; er befiehlt, daß die evangelischen tutores zu entlassen und ihnen katholische zu ernennen seien. Die Einkünfte der Güter der Mündel (die außer Landes zum Schuze ihrer evangelischen Konfession gebracht worden waren) sind so lange zu sequestrieren, bis sie wieder ins Land gebracht sein werden, obwohl dabei dafür gesorgt werden soll, daß die Waisen indemnes erhalten werden.

Die Milzischen Pupillen sollen den unkatholischen Vormündern genommen und in das seminarium patrum societatis Jesu zu Oppeln getan werden. Ein gutachtlicher Bericht darüber wird erwartet.

Im übrigen wird nochmals die vorangegangne Resolution betreffs künftiger Erziehung und Bevormundung unkatholischer adliger Pupillen eingeschärft.

Diese Behandlung der Waisen schließt es aber nicht aus, daß ebenfalls 1675 am 14. Dezember Kaiser Leopold den durch Adam Posadowsky ihm huldigenden Liegnitzischen Ständen zusicherte, daß alles beim Prager Rezeß und Westfälischen Frieden bleiben, und sie in nichts beschwert werden sollten. Es sind aller-

dings die Stände des Liegnitzer Fürstentums, dem wie den andren bisher Piastischen nicht sofort die Maske gelüftet werden durfte (1675 starb der letzte Piast, Herzog Georg Wilhelm; Liegnitz-Brieg-Wohlau wurde kaiserlich).

Daf̄ die in der Instruktion verzeichnete Praxis aber nicht bloß im Oppelnischen, sondern auch anderwärts befolgt wurde, geht aus dem Verfahren gegen die Kinder des Freiherrn von Schoenai ch hervor, der am 16. November 1675 „ganz unvermutet tot verfahren“ war und „unterschiedne Kinder beiderlei Geschlechts“ hinterlassen hatte. Er war im Glogauischen angesessen, und mit Anwendung der Resolution vom 24. August 1675 auch auf das Fürstentum Glogau befiehlt der Kaiser, die Waisen katholisch zu bevormunden und erziehen zu lassen. Zwischen dem Glogauischen Landeshauptmann und der Schoenai chschen Familie entstand ein Jurisdiktionsstreit, wohl weil dieselbe auch Güter in der Mark besaß. Darauf bezieht sich vielleicht die Bemerkung und Klage in einem aus dem Jahre 1701 stammenden Privatvermerk: „wie nach dem Friedensschluß die evangelischen Religionsbekümmernisse in Ober- und Niederschlesien nach und nach überhand genommen“ (Worbs Manuskripte XXXX 270), daß die Gräflichen Kinder zu Carlsath (Carolath; die Freiherr von Schoenai chsche Familie war inzwischen gräflich geworden) im Glogauischen, so doch auf den väterlichen Gütern in der Mark sich befinden, geschafft werden, der Frau Mutter alle inspection genommen, die Güter durch katholische administratores sequestriert werden. Auf Brandenburgische Fürbitte soll diese Anordnung aber wieder aufgehoben sein.“ Freilich kann das hier Erwähnte auch ein späterer Fall sein, da doch immerhin 25 Jahre verflossen sind, und in diesem Vermerk meist gravamina über Pupillensachen aus den 1690er Jahren angeführt werden.

In den folgenden Jahren gehen wieder allerhand Mündelstreitigkeiten zwischen Wien und Schlesien hin und her. Der Name Reiswitz, dessen schon in der Augustverfügung 1678 (vgl. Seite 231) gedacht war mit Verhängung katholischer Bevormundung und Zurückführung ins Land, kehrt wieder. Die Witwe muß den sächsischen Kurfürsten, in dessen Gebiet offenbar die Familie entwichen war, um Vermittelung angegangen haben, denn

das Kaiserliche Reskript vom 25. 1. 1676 baut sich auf ein Schreiben desselben vom 17. 11. 1675 auf. Die verwitwete Marie Leonore von Reizwitz (al. Reizewitz) geb. Freiin von Malzau hatte Restituiierung der testamentarischen Vormünder und Einsetzung in die Administration der Güter ihrer Kinder erbeten. Indem der Kaiser daran erinnert, daß sie die schuldige Parition seinem Befehl (1672), die Kinder nicht außer Landes zu führen, nicht geleistet habe, wahrt er sich aus landesfürstlicher Macht und vermöge seiner vis supremi tutoris das Recht, selbst zu entscheiden, was den Kindern am nützlichsten ist. Es muß aber ein neues Moment dazu gekommen sein, daß nämlich die Witwe sich wieder verheiraten wollte. Da macht der Kaiser echt jesuitisch geltend, der verstorbenen Freiherr von Reizwitz habe für den Fall, daß seine Witwe ad secunda vota und zwar außer Landes (extra provinciam) schreiten wolle, nicht in seinem letzten Willen angeordnet, daß sie trotzdem die Tutel und Education seiner Kinder behielte (man sieht, wie weit ein Evangelischer allen katholischen Rankünsten gegenüber blicken mußte); die Witwe gehe also nach allgemeinem und landesüblichem Sachsenrecht der Tutel und Erziehung verlustig. Der Kaiser bleibt also dabei: die Pupillen sind wieder ins Land (Oppeln-Ratibor) zu setzen. Es werde aber nichts geschehen, was dem instrumentum pacis und dem letzten Willen des Testators widerspricht. Nach Zurückbringung der Waissen sollen sie auch in die vorige Vormundschaft zurückgesetzt werden, und wegen übler Administration der Güter und allzuhoher Salarierung des Sequesters (worin offenbar Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren) soll Remedy eintreten.

Der selbe Bescheid wird auch am selben Tage den 3 Reizwitzischen Vormündern, die wegen unverschuldeter Entsetzung aus ihrer Tutel Beschwerde geführt hatten. Es ergeht dann auch am 3. 2. 1676 ein allgemeiner Erlaß, daß das Oberamt sich informieren solle über irgendwo zu Tage tretende üble Administration von Mündelgütern und besonders zu hohe Salarierung des Sequesters und überflüssige Spesen hindern soll. Vielleicht ist auch nur die Reizwitzsche Sache gemeint. Danebenher wird am 15. 7. 1676 wieder einmal allen Ständen im Liegnitzer Fürstentum Religions- und Gewissensfreiheit wie ehedem zugesichert, am 20. 8. 1676

dagegen auf eine Beschwerde der der Augsburgischen Konfession zugetanen Landstände von Oppeln in puncto tutelarum vom 29. 7. geantwortet, es solle von der Resolution nichts alteriert werden. Ihr petitum sei an sich nicht unbillig, aber bis eine fernere Resolution erfolge, solle alles in statu quo bleiben und zu keiner neuen quarela Anlaß gegeben werden. Der Landeshauptmann aber solle pro secreta sua instructione fernerhin intimieren. Das war nun freilich für denselben ein schweres Kunststück.

Inzwischen waren schon wieder Klagen aus Oppeln-Ratibor unter dem 2. 8. 1676, betreffend die hinterlassenen Kinder des Melchior Wilhelm von Stral und Friedrich von Larisch, eingelaufen. Der Kaiser Leopold gibt am 22. 8. einen dilatorischen Bescheid. Die Entscheidung soll bis zum rechtskräftigen Martini-termin aufgeschoben werden. Inzwischen soll festgestellt werden, ob katholische agnati vorhanden seien für die Stralischen Mündel mit guter Dexterität, die den unkatholischen adjungiert werden könnten; über den Befund soll dann gutachtlich berichtet werden. Betreffs der Larisch-Jakubowiczschen Sache soll zuvörderst untersucht werden, ob und wesserlei Religionsverwandte eigentlich vorhanden wären, denen die legitima tutela zukommen müßte. Inzwischen seien die Waisen indefensi (unbevormundet) zu lassen.

Wie diese Sache weiter gediehen ist, ist nicht zu ersehen. Ein zweiter Fall Reizwitz tritt ein, als am 25. 9. 1676 der unkatholische Landsaß Georg Friedrich Reizwitz, Freiherr von Kadrezin, stirbt. Nuncupative waren (d. h. von dem Verstorbenen selbst) seine „Ehewirtin“ nebst seinen Vetttern Georg Reizwitz, Freiherr von Kadrezin und Adam Heinrich Georg Niklas von Reizwitz, alle unkatholisch, mit der Erziehung der Waisen beauftragt worden. Am 30. 12. 1676 wird vom Landeshauptmann (wohl auch von Oppeln-Ratibor) berichtet, daß „der Puppen Provision und der Güter Administrationsbestellung absque praesenti periculo in mora länger nicht zu differieren“ sei, und deshalb eine Interimsverordnung ergangen sei; dies wichtige Pupillarwerk müsse baldigst erledigt werden. Der Kaiser ordnet an (1. 2. 1677), weil er bis dato nicht wisse, ob die von dem Verstorbenen nuncupative gemachte disposition dem dort üblichen Rechte und statutis

gegenüber wird bestehen können, so lasse er es bei der Interimsverordnung (die jedenfalls gemäß der secreta instructio erfolgt war) bewenden, erfordert aber möglichst beschleunigtes Material zu einem einzureichenden Hauptgutachten. Zugleich bescheidet er auf eine Supplikation der Wenzel Reiswitzischen Vormünder (das ist wohl die Seite 231 und 232 f. erwähnte Angelegenheit) um Wieder-einträumung der sequestrierten Güteradministration, daß dieser Streitfall fleißig zu erwägen und darüber Bericht zu erstatten sei.

3. Die Zeit bis 1690.

Es war aber noch keine Klarheit, wie das landesübliche Waisenrecht in Einklang zu bringen sei mit der Resolution des Kaisers, an die doch der Landeshauptmann sich binden sollte. Da kommt denn, nachdem schon am 3. 6. 1677 eine Anfrage vorhergegangen ist, der Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor, der fanatisch-katholische Graf von Oppersdorf, beim Kaiser um Belehrung darüber ein, wie er sich mit Bevormundung und Education der adeligen Pupillen in der heiligen katholischen Religion in den 2 Erbfürstentümern bei dem dort geltenden Land- und Waisenrecht verhalten solle. Der Kaiser erwidert, über das wichtige Werk werde nächstens eine Resolution erfolgen, inzwischen möge der Graf alles in *statu quo* lassen. Nachdem 1679 ein gutachtlicher Bericht erfordert war, erläßt der Kaiser am 11. November 1680 (oder 28. August 1681) eine Verordnung zur Nachricht, damit in „begebenden Fällen man sich zu verhalten wisse betreffs Bevormundung und Education der unkatholischen Pupillen in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor“, aber mit der Maßgabe, daß diese Intention sekret zu behandeln sei. Der Kaiser hat bemerkt, daß der Verordnung (der früheren) durch Verheilichung der Mutter und Verschickung der Pupillen außer Landes zum östern ein großer Einhalt geschehen sei, deshalb resolviert er, daß dem obigen Berichte gemäß in allen Erbfürstentümern und bei den statibus minoribus ohne ausdrücklichen kaiserlichen Konsens niemand der getreuen Vasallen und Landsassen sein domicilium anderwärts extra provinciam transferieren noch auch, daß begüterte „Wittiben“ (Witwen) außer Landes heiraten, noch weniger aber ihre unmündigen Kinder zu ausländischer Education und Instruierung

zu verschicken befugt sein sollen. Das wird per sanctionem pragmaticam durchgehends verboten. Widrigenfalls sollen, jedoch citra expressionem causae religionis (der eigentliche Grund soll nicht genannt werden), eine unausbleibliche scharfe Strafe verhängt werden, welche pro circumstantiis facti allemal zu determinieren sei. — Anlaß zu dieser Verordnung mag u. a. der erste Fall Reßwitz gegeben haben. Sie gilt nicht nur für Oppeln-Ratibor, sondern für alle Erbfürstentümer, deren Regierungen sie jedenfalls ebenso mitgeteilt worden ist, und ist insofern eine Erweiterung und Verschärfung der Instruktion von 1675, als sie den Fall der Ausführung der Waisen anderswohin und die Wiederverheilichung der Mutter berücksichtigt und mit Strafen (Geld und Gefangen-nahme) vorgehen will.

Daß diese verschärften Maßnahmen auch außerhalb des oben genannten Fürstentums schon praktiziert wurden, ehe der Erlaß kam, beweist das Vorgehen gegen die verwitwete Helena Barbara Catharina von Schindel geb. Gräfin Hochberg im Fürstentum Schweidnitz-Jauer. Das geht aus dem Schriftenwechsel hervor. Am 21. 2. 1680 hatte sie suppliziert wegen Wiederbringung ihrer 3 in die Lausitz in das Haus des Hans Heinrich von Nostitz verschickten Söhne, und die Vormünder hatten sich dieser Supplikation angeschlossen. Sie bitten die ihnen am 7. 11. 1679 zudiktierte Strafe von 500 Talern zu erlassen, wenigstens sie damit zu verschonen bis auf weitere gnädige Resolution. Dem Landeshauptmann wird am 6. 3. 1680 aufgegeben, einen gutachtlichen Bescheid zu maturieren, mit dem er wohl im Rückstande geblieben war. Am 29. 4. 1680 wird verfügt an die Supplikanten: die 3 Söhne seien zur katholischen Erziehung ins Land zu schaffen. Obwohl inzwischen dem Landeshauptmann Johann Friedrich Freiherrn von Nimbtsch auf Langenöls und Ulbersdorf bereits anbefohlen worden sei, den verordneten, obwohl noch nicht konfirmierten Vormündern die Gestellung der 3 Söhne unter einem bestimmten Termin aufzuerlegen und inzwischen ihnen aus den Einkünften ihrer Weistritzschen Güter nichts zu verabfolgen, so soll doch damit gewartet und darüber weiter berichtet werden. Das Oberamt, an welches der Bescheid auch gesandt werden soll, weil eine Religionssache betreffend, soll gleichfalls darauf reflektieren, daß zur

Erreichung der kaiserlichen Intention wegen Wiederbringung der Schindelischen Pupillen in die Erbfürstentümer Mittel ergriffen werden. Am 22. Mai 1681 erfolgt dann ans Oberamt der (wohl endgültige) Bescheid. Der Kaiser hat nach reiflicher Erwägung gefunden, daß das Schindelische Testament nach den Satzungen und Rechten der Erbfürstentümer Schweidnitz-Jauer aufgerichtet und bis dato von niemandem impugniert (angefochten) worden sei. Deshalb seien die darin benannten tutores zu konfirmieren und zu bestätigen, der Witwe sei die contra tabulas in die Waisengüter verhängte Immission aufzuheben, dagegen seien die Vormünder in die Administration zu immittieren, die Witwe werde wegen ihrer Ansprüche iuxta pacta dotalia befriedigt. Wenn sie aber das testamentum ex quocumque demum capite an zufechten vermeinte, sei ihr ein Vormund zuzuordnen. Die Streitigkeiten sollen gütlich beigelegt, den Vormündern aber die Wiederbringung und Gestellung der Waisen nachdrücklich aufgelegt werden; so lange das nicht geschieht, soll den Waisen aus ihren Einkünften nichts ausgefolgt, sondern dieselben bis auf weitere Resolution in Sequester behalten werden. Von der Strafe wird also vorläufig abgesehen, die katholische Erziehung bleibt aber condicio sine qua non.

Ausdrücklich geschieht dieselbe Verordnung dann, wie sie nach Oppeln-Ratibor gesandt worden war, auch an das Fürstentum Liegnitz und die dazugehörigen Weichbilder, erlassen vom Kaiser am 4. 7. 1681 und publiziert an den Landeshauptmann am 15. 9. 1681: Kein Vasall und Landsäß darf sein domicilium auswärts extra provinciam nehmen, begüterte Wittwen dürfen nicht außer Landes heiraten, noch weniger ihre Kinder in ausländische Education und Instruierung überschicken, unter scharfer, vom Kaiser jedesmal zu determinierender Strafe. — So ist denn in ganz Schlesien, sogar in den eingezogenen Gebieten die Behandlung evangelischer Waisen gleichförmig geworden und jede Möglichkeit, denselben evangelische Erziehung angedeihen zu lassen, abgeschnitten, den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und den Versicherungen der Kaiserlichen Gnade zum Trotz.

Trotz dieser brutalsten Bedrückung der Gewissensfreiheit, welche jeden evangelischen Vater, solange er noch unmündige Kinder besaß, aufs tiefste beängstigen mußte, ja gerade deshalb

konnten die Klagen in den folgenden Jahren nicht verstummen. Es treten jetzt zunächst andere Namen in den Vordergrund. Ein Pater Christophorus Stettinger societatis Jesu ist in Sorge wegen der Education außer Landes des Hochbergischen Mündels Sophie und derer vermutlich baldigen Verehelichung mit einem unkatholischen. Aufgrund von Berichten schon aus den Jahren 1678 und 1679 erinnert der Priester daran, daß der Maximilian von Schellendorf (jedenfalls ein beigeordneter katholischer Tutor) mit seinem Hab und Gut Kaution geleistet und sich stipulata manu verpflichtet habe, daß das oberwähnte Mündel auch fernerweit in der heiligen katholischen Religion, die es schon 1679 (natürlich gezwungenerweise!) angenommen habe, erzogen werde und an keinen andren als einen katholischen verheiratet werden werde. Der Kaiser verfügt, der Landeshauptmann Nimsch des Fürstentums Schweidnitz-Jauer solle dafür sorgen, daß der von Schellendorf das Mündel bono modo et sine strepitu seinem gelösten Versprechen und getaner Kaution gemäß ungesäumt wiederum ins Land schaffe, und über den Erfolg und Befund berichten. Weiteres verlautet nicht. Weiter handelt es sich um den Pupillen des weiland General-Feldwachtmeisters Freiherrn Johann Schmidt v. Ehrenfeldt, dem auf seinem Sterbebette (er lebte wahrscheinlich in Mischehe mit einer Evangelischen) von dem Kapuzinerpater Hypolitus hart zugesetzt worden war. Ein Graf von Zarotschin glaubte gehört zu haben, daß er auf dem Sterbebette katholische Kindererziehung stipuliert habe, und behauptete, diesen letzten Willen zu exequieren beauftragt worden zu sein. Das solle, so verordnet das kaiserliche Reskript vom 1. August 1682, genau festgestellt und auch von dem Pater durch seine Oberen ein schriftliches Zeugnis eingefordert werden, wessen sich der defunctus in hoc ipso puncto auch gegen ihn habe vernehmen lassen, insonderheit ob der Testator die Erb-einsetzung unter dieser Condition angeordnet habe, daß der institutierte Erbe solle katholisch auferzogen werden. Bis zu fernerer Resolution aufgrund einzureichenden Berichts solle der Pupill nicht außer Landes gelassen werden, wohin ihn wohl die Mutter und die auf ihrer Seite stehenden Vormünder zur Sicherung seiner evangelischen Erziehung schaffen wollten. Ferner hatte der schon erwähnte Priester Christophorus Stettinger S. J. wegen verschie-

dener unkatholischer Pupillen in specie der Jozefowskischen, Bessischen und Wilhelm Pilgrimischen (wohl adliger) Klage geführt, daß dieselben wider kaiserliche Intention außer Landes nach Ungarn und sonst in andere lutherische Schulen verschickt worden seien und dort durch Zutat ihrer unkatholischen Vormünder im Luthertum auferzogen würden. Der Kaiser erinnert daran, daß er immer auf seiner Untertanen Seelenheil bedacht, bereits ihretwegen einige Verordnung getan habe. Es solle beim Landeshauptmann von Teschen, unter dessen Obrigkeit sie wohl alle gehörten, gründliche Information eingezogen werden und gemäß der Resolution vom 4. 7. 1681 Remedium ins Werk gesetzt und über sich etwa Ereignendes berichtet werden.

Über Verhandlungen aus den Jahren 1684—1689 sind, in Breslau wenigstens, die kaiserlichen Reskripte nicht vorhanden, nur Indices über die Verhandlungsgegenstände, nach welchen mehrfache Erlasse über die adeligen Pupillen ergangen sind und speziell die Namen Tänzer, Löwenheim, Skal, Cirothi, Tornau, Gräfin Hatzfeld, Herzogin von Württemberg und Juliusburg erwähnt werden. Ferner wird Colonna, Vogt, die noch später wiederkehren ebenso wie Reizwitz, wobei eine Reizwitzsche Tochter, verehelichte von Kittlitz, und später Reizwitzsche Kinder zu Birawa erwähnt werden, genannt, eine Dombrowsky sche Waise, die außer Landes an einen Calvinisten Lichnowsky sich verheiratet hat, die Pupillen des Melchior Siegmund von Seidlitz, die ihr katholischer Vormund von Clausnitz unter die bischöflich Neissische Regierung wieder schaffen soll, eine Bessische Tochter im Teschnischen, die katholisch erzogen werden soll, die im Briegischen hinterlassenen Holsteinischen Güter, bei denen es sich um einen katholischen Käufer handelt; endlich wird auch ein Reskript an die Landeshauptleute wegen Education der Pupillen erwähnt. Mehr Licht über die Fälle Colonna, Reizwitz, Dombrowsky, Seidlitz bringt ein bei Worbs mitgeteiltes Schreiben des Kaisers vom 4. Oktober 1687. Der Kaiser hat sich mehrfach vom Landeshauptmann von Oppeln und Ratibor, dem Franz Eusebius Grafen Oppersdorff, berichten lassen, daß die Gräfin Anna Margarethe verw. Coloniin (Colonna), geb. Freiin von Schellendorf nicht einverstanden gewesen ist mit den ihr im

Namen des Kaisers zugeordneten katholischen Vormündern (Georg Abraham Franz von Basch, Edler Herr von Wezenberg und Albrecht Leopold Pazincky) und deren Versuchen, ihre Pupillen sich ausliefern zu lassen, weil das wider ihr Gewissen und die Disposition ihres verstorbenen Chemannes Gustav Graf Colonna ließe, sie wollen auch lieber alles verkaufen mit kaiserlichem Konsens, als die Kinder von sich lassen. Sowohl die Witwe als auch die testamentarischen tutores sind beim Kaiser inmittelst mit „weitsichtigen supplicatis“ eingekommen, sie gemäß der letzten Disposition des Grafen bei ihrer Tutel zu lassen. Die „unvermutete Widerseyzlichkeit“ der Witwe hat er missfällig vernommen, kann auch nicht finden, daß die von den Tutoren eingewendeten motiva von Erheblichkeit seien. So glaubt er denn, daß mit der Gräfin Colonna, in deren Macht doch eine Alienation der pupillarischen Güter und väterlichen Erbschaftseffekten garnicht steht (der Kaiser würde dazu auch nicht einwilligen) ohne nachdrückliche und in den Fürstentümern übliche Zwangsmittel nichts werde auszurichten sein. Die testamentarischen Vormünder sind zu schuldiger Parition und Ruhe anzuweisen. Die Gräfin Colonna aber hat pro primo gradu ihre Pupillen innerhalb 6 Wochen den zugeordneten Vormündern zur Education unfehlbar auszuliefern, widrigenfalls sie einer Strafe von 2000 Dukaten unterliegt. Sollte dieses nicht „verfangen“, so solle in den folgenden sechs Wochen pro secundo gradu zu wirklicher Sequestration der Güter und Einkünfte geschritten werden. Wenn aber auch da noch die Parition unterbleibe, sollen binnen nochmals sechs Wochen pro tertio gradu (doch soviel möglich sine magno strepitu und mit guter dexterität!) die Kinder ipso facto von der Mutter weg zu den katholischen Vormündern gebracht werden. Bei diesen Anstalten soll aber mit großer Vorsicht alles getan werden, daß weder die Witwe außer Landes weiche noch auch die Pupillen extra provinciam geführt werden.

Betreffs der Reisewitzischen (al. Reizwitz) Tochter hat der Kaiser mit Befremden vernommen, daß der Oppelsche Landkanzler Georg Freiherr von und auf Groß-Dubensko, der gemäß dortigem Landrecht konstituierter Vormund war, als Amtsverwalter (beides zugleich darf er doch nicht sein, Richter und Partei) in den (nicht erwähnten oder wenigstens nicht deutlich bezeichneten)

Handel eingewilligt hat (es scheint sich um eine unkatholische Heirat gehandelt zu haben), er soll baldigst zur Rede gestellt und darüber als auch über die Freiin von Ottmuth (?) (ob sie sich wieder verheiratet hatte?) als Mutter gutachtlich berichtet werden. Was die Dombrowsky'sche Waise betrifft, die an einen Calvinisten aus dem Troppauischen, Lichnowsky, ohne vorherigen Amtskonsens verheiratet worden ist, so soll von dem Kammerprokurator, wie es schon gegen die Wormünder geschieht, auch gegen die Waise fiscaliter vorgegangen werden. Die Seydlitz'sche Pupille, welche, wie verlautet, erst 12 Jahre alt und extra annos discretionis sein soll, soll ungefährt der am 24. Juni ergangenen Resolution gemäß zur bischöflich Meißschen Regierung, wenn noch nicht geschehen, wirklich gestellt, dort dem katholischen Wormund übergeben und katholisch erzogen werden. Dadurch wird zugleich die unter den Händen sein sollende, frühzeitige Heirat mit dem von Schweinichen unterbrochen werden. Zuletzt wird noch eingehärt, gegen die Gräfin Colonna sofort vorzugehen und diese 3 gradus executionis in futuris casibus pro cynosura (c. ist botanischer Name einer Pflanze Hundsschwanz, der Name des „kleinen Bären“ am Himmel) zu halten, d. h. wohl, obwohl der Sinn des Ausdrucks da nicht klar wird, für verbindliche Norm, nach der künftig gehandelt werden würde. In dem Privatvermerk aus dem Jahre 1701 (Worbs Ms. ser. XXXX 270) über Zunahme der Religionsbekümmernisse wird in § 1 der Mündelsache gedacht und beklagt, daß den tutoribus testamentariis katholische dativi adjungiert und diese jenen in der Edukation zur katholischen Religion vorgezogen werden, wenngleich die Mütter noch am Leben sind, die von der Erziehung removiert werden und die Kinder bei hoher Strafe oder Sequestration der Güter den Königlichen Ämtern stellen sollen, deficiente tutela testamentaria werden nur katholische tutores zugelassen. Und dabei werden als erste „exempla multifaria“ angeführt: „Frau Gräfin Colonna bei Strafe 2000 Dukaten Kinder herzugeben oder die Güter zu sequestrieren oder die Kinder wegzunehmen, Reizewitz'sche Tochter Berehlebung soll geantet, wider die Heirat der Dombrowskischen Waise fiscaliter geklaget, der Seydlitz'schen Heirat unterbrochen und katholisch werden.“ Das bestätigt, daß diese Anordnungen ernst gemeint waren und jedenfalls zur Ausführung gekommen sind.

Wie unerträglich das Joch geworden war, das so auf dem schlesischen evangelischen Adel lag, zu dessen Rekatholisierung so große Anstrengungen gemacht wurden, bezeugt die zum Schluß der Entwicklung bis 1690 zu erwähnende abermalige Intercession Kursachsens und Kurbrandenburgs, der sechsten, überreicht in Augsburg am 6./16. Januar 1690 durch die sächsischen Abgeordneten Nikolaus Freiherr von Geredorff, Graf von Pettendorf, Otto Heinrich Freiherr von Friesen, und die Brandenburgische Gesandtschaft unter Führung des Sylvester Jakob von Danelmann. Sie beginnt mit einem Dank für das im Osnabrückischen Frieden gewährte liberum exercitum religionis und die in den Reskripten vom 14. 7. und 25. 8. 1666, 3. 4. 67, 4. 7. 81, 5. 12. 84 und sonst getanenen Versicherungen, daß keine Reformation dagegen vorgenommen und Beschwernis verursacht werden würde. Inzwischen seien aber durch die kaiserlich-königlichen Instanzen, jedenfalls ohne höchsten Befehl (!) andere Befehle und Anordnungen erfolgt, die auf Abschneidung, Schmälerung und unvermerkte Aufhebung der Religionsfreiheit abzielten. Zum Exempel wird die über die Witwen angeführte, die nicht außer Landes heiraten, ihre Kinder nicht zu ausländischer Erziehung versenden dürfen bei hohen Strafen, sowie die, daß alle testamenti factiones et dispositiones parentum circa liberos quoad passum educationis et institutionis tutelarum für gänzlich ungültig erkannt wurden, und der Kaiser als der oberste Vormund für die Feststellung, wo und wie die Waisen während ihrer Unmündigkeit zu erziehen seien, allein zuständig erachtet wird oder wenigstens katholische Vormünder zur Erreichung katholischer Erziehung zuordnet, und weiter, daß evangelische Waisen, die ihrer Kirche treu blieben und nach Erlangung der Großjährigkeit als Freigeborene aus dem Vaterland anderswohin „ihres Glücks halber“ sich begeben wollen, scharfen Inquisitionen unterworfen wurden, während ihr Vermögen arrestiert, sequestriert und ihnen vorbehalten wurde, wie es nach einer Verfügung des Oberamts vom 20. Mai 1689 einer Anna Eleonore Schulz aus Brieg ergangen sei, die sich nach Brandenburg begeben hatte, wie auch am 7. Juni 1689 die Kopulation aller Evangelischen verboten worden sei, die sich nicht zur katholischen Religion bequemten, u. a. Die beiden Kurfürsten

bitten, daß alle den seit anderthalb Jahrhunderten gehabten beständigen Religionsfreiheiten zuwider publizierten Verordnungen aufgehoben und den evangelischen Landsassen und Untertanen männlichen und weiblichen Geschlechts, ledigen und verheirateten oder verwitweten Standes erlaubt werde, ihre unbeweglichen Güter zu verkaufen oder zu behalten, zu emigrieren und anderwärts ihr domicilium zu konstituieren, den Witwen, nach freiem Willen und Gottes Schickung in und außer Landes sich zu verheiraten, den Eltern und besonders den Witwen, ihre Kinder bezw. Waisen auch in fremden und ausländischen Schulen erziehen zu lassen, und daß überhaupt ihnen die freie von Gott und Rechtswegen zukommende Disposition und Provision *inter vivos et mortis causa quoad educationem et institutionem in religione paterna* (denn dies ist die grösste Gewissensfreiheit, den Kindern keine fremde Religion aufzwingen sehen zu müssen) zustehen dürfe, da doch solche tutela testamentaria nach allen Rechten und auch nach den schlesischen Statuten der *legalis* und *dativa* tutela vorzuziehen sei; auch müsse Freiheit in der Geschleißung gegeben werden, welche doch bei den Katholischen sogar ein Sakrament sei. Schließlich beklagt sich das Schreiben auch über die unfreundliche Aufnahme, die eine Intercession zu gunsten der mit Gewalt fortgenommenen Coloniischen Kinder (vgl. S. 227); die Festigkeit der Gräfin Colonna, der gegenüber es zum dritten gradus der Bestrafung gekommen sein muß, ist allen Ruhmes wert) gefunden habe, wobei sich der Kaiser bloß auf sein *ius territorii* bezogen habe (also Gewalt vor Recht!) und das Friedensinstrument einfach unbeachtet lasse. Das Schreiben schlicht mit der herzlichen Bitte um Remedierung der so vielen und schweren Gewissens- und Religionsgravamina, die sich von Tag zu Tage mehrten und von denen die beiden Kurfürsten nur die neuesten genannt haben (in der Beilage, die nicht mehr vorhanden ist, sei nur ein einziges besonders eklatantes aufgeführt) und mit einem nochmaligen lebendigen Appell an die Kaiserliche Gnade behufs Manutenierung der im Friedensinstrument fundierten Religionsfreiheit der Schlesier. — Nahezu umgehend unter dem 13/23. Januar kommt die Antwort. Das Religionswesen sei im Herzogtum Schlesien so eingerichtet, daß niemand Anlaß habe, sich zu beschweren (sic!), noch weniger sei in den in der Beschwerde

angeführten Punkten dieser Beweis zu liefern möglich. Der Kaiser hat aber trotzdem die Vorstellung gnädig aufgenommen, denn er sei bedacht den status tranquillitatis seiner Länder aufrecht zu erhalten. Aber die Kurfürsten werden sich erinnern, daß schon aus dem bloßen Buchstaben des Osnabrückisch-Münsterschen Friedensschlusses hervorgehe, daß alles das schlesische Religionswesen Betreffende für ihn keineswegs ex pecto sondern auf puren Kaiserlichen und Königlichen Gnaden beruhe und, wie aus den betreffenden Artikeln hervorgehe, sich der Kaiser zu nichts verpflichtet habe, als daß die da genannten Grafen, Freiherren und Edelleute mit ihren Untertanen der Religion halben nicht zu emigrieren sollten gezwungen werden, und daß ihnen das exercitium Aug. Conf. in locis vicinis extra territorium zu frequentieren frei gelassen sei. Wenn sie aber freiwillig auswandern und ihre Güter nicht verkaufen wollten oder könnten, so solle ihnen dieselben zu besuchen und zu bestellen „von Zeit zu Zeit freier Zu- und Abtritt verstattet werden“, wenn sie sich im übrigen nur ruhig und freundlich hielten. Die Gesandtschaft werde somit dem Kaiser in den angebrachten Beschwerden, aus denen er keine Kontravention wider die 1648 erteilten Permissionen herauslesen könne, keine dem Friedensschluß zuwiderlaufende Handlung zumuten wollen. Sollten wirklich solche Kontraventionen vorfallen, so würden sie im Falle der Intercession genau untersucht werden. Zudem sei aus dem Schlußparagraphen des Pragischen Neuenrezzesses deutlich zu ersehen, daß der Kaiser sich eine Änderung in Religionssachen vorbehalten habe, die er übrigens zur Zeit nicht vorzunehmen gesonnen sei, und denen, die ausziehen und emigrieren wollten, weiter nichts als das beneficium emigrandi et temporis zugestanden habe. So ist auch dieser Bescheid weiter nichts als ein Ausweichen mit allgemeinen Redensarten. Auf Waisen bezieht sich also nicht einmal das beneficium emigrandi. Alle Mühe jener evangelischen Fürsten, die sich damals, als noch religiös-ethische Momente aus der Politik nicht ausgeschaltet waren, als Hort der bedrängten Glaubensgenossen anderer Länder fühlten, war mithin vergeblich. Das beklagt auch ein zur Zeit des Ryswicker Friedens aufgesetztes Bedenken über den Religionszustand in Schlesien. Am 5. Februar 1690 wird denn auch betreffs der Fürstentümer Liegnitz-Brieg-

Wohlau den Gesandten klar gemacht, daß die Zusicherungen 1648 an diese drei Lande nun gefallen seien, weil sie jetzt zu Erbfürstentümern geworden wären; auch sie konnten jetzt nicht mehr begehrn als die übrigen.

4. Der Geheimerlaß 1690.

Eine neue Periode, die nichts besserte, sondern alle bisherigen Verordnungen nur verschärfte, weil sie gesetzlich zusammenfaßte und festlegte, beginnt mit März 1690 durch die „Geheiminstruktion des Kaisers wegen der adligen Pupillen“. Auf Grund dieses gibt das schlesische Oberamt zu Breslau an die Landeshauptleute folgende Anweisung s. d. 25. April 1690: Es ist des Kaisers Willen, daß seine pro incremento religionis salvificae et orthodoxae führende Intention mehr ipso facto et suavi modo als mit Gewalt und cum strepitu befolgt werde. Deshalb gibt er hierdurch eine Richtschnur, wie die Ämter in dieser „sehr delikaten und wichtigen Religionstutel und Pupillarwerk“ in denjenigen Fällen entscheiden sollten, wo entweder testamentaria oder legitima tutela vorhanden oder wo die dativa statthabt, sowohl bei Bestellung derselben als auch bei Absendung von Berichten. Die Landeshauptleute sollen die Instruktion aber nicht publizieren, sondern sie als bloße Geheiminstruktion behandeln und bei den Einzelanlässen tun, als ginge die Anordnung von ihnen selbst aus. Und zwar

- 1) soll alles solches Pupillar- und Tutelarwerk zunächst ans Oberamt von dem Gericht und den Landeshauptleuten verwiesen und erst von da aus, sonderlich bei testamentarischen Tuteleien mit angeheftetem Gutachten an den Kaiser gesandt werden.
- 2) In der tutela dativa s. datura sind lauter katholische Vormünder zu geben.
- 3) Bei einer t. legitima sind katholische Agnaten den evangelischen vorzuziehen, und wo nur evangelische vorhanden sind, ist ihnen zwar das emolumentum tutelae zu lassen, ihnen ist aber ein oder den Umständen nach mehrere katholische Vormünder zu adjungieren, bei dem oder denen der Pupill oder die Pupillen aufzuerziehen sind. Dabei haben sich bisher meist die evangelischen Stände beruhigt.

- 4) Die testamentarische Tutel betreffend, bei der es bisher die meisten und größten Schwierigkeiten gab, soll, solange überhaupt aus Gnaden der Augsburgischen Konfession zugetane Stände toleriert werden, keineswegs (worum seitens der Landeshauptleute der Kaiser ersucht worden war) eine solche testamenti factio et tutelae datio genommen oder directe umgestoßen werden. Aber in solchen Fällen, wo etwa einer oder der andre tutor testamentarius verstürbe oder mit der erforderlichen Verbürgung nicht aufzukommen vermöchte oder seinem eignen Vermögen durch üble Administration nicht wohl vorstände, oder wenn die Mutter gar außer Landes gehe oder ad secunda vota schreite (sich wieder verheirate), oder wenn derartige Vormünder sich sonst irgendwie der Tutel unwürdig oder unfähig machten, soll ihnen vom Landeshauptmann und vom judicium pupillare ein oder mehrere qualifizierte katholische Subjekte substituiert und ihnen die Education der Mündel anvertraut werden. (Eine sehr weitgehende Licenz der Willkür!)
- 5) Sind keine derartigen Umstände vorhanden, so sollen die testamenta in copia eingeschickt, Zahl und Alter der Pupillen berichtet, die Resolution des Kaisers eingeholt und inzwischen mit der Amtsconfirmation zurückgehalten werden, und zwar sollen auch solche Berichte ans Oberamt und von da mit gutachtlicher Auflösung erst an den Kaiser gehen.
- 6) Diese Resolution soll nur ad casus futuros und nicht praeteritos sich erstrecken; bisher confirmierte Vormundschaften sind unbehelligt zu lassen.
- 7) Sollte, unter was für einem Prätext, jemand sich zu diesen Anordnungen nicht bequemen, so ist zu berichten, wie strotzend dagegen vorzugehen und wie der Effekt absque singulari strepitu et violentia zu erlangen sei.
- 8) Es ist keine Appellation gegen die Resolution des Kaisers zu erlauben. Zwar soll niemandem der Rekurs und Zutritt zum Kaiserthrone verwehrt werden, aber grade solche ins punctum religionis et publicum laufende Sachen sollen nicht so weitläufig und contentiose behandelt werden, zumal dadurch die Ämter und Gerichte selbst zu Parteien gemacht

werden müßten. Es ist dagegen rechtzeitig Einspruch zu erheben, und es sind die unkatholischen Stände dahin zu bescheiden und anzumahnen: weil es sich hier nicht um Privatsachen sondern um obrigkeitliche und kaiserliche Verordnungen handle, dürfen sie sich hier keine Appellation anmaßen, sondern höchstens ihre etwaigen vermeintlichen Beschwerden in forma simplicis et supplicis querelas einbringen.

- 9) Die Mutter ist von der Edukation der Pupillen zu removieren. Sollte aber zwischen den Vormündern Zwiespalt entstehen, wo und bei wem der Pupill zu erziehen sei, so hat der Kaiser als Landesfürst und summus praetor die Entscheidung.

Diese Instruktion ist präzise künftig zu befolgen, aber vorsichtig und behutsam und mit ausdrücklicher Sekretierungsverwahrung aller Zwischeninstanzen.

Aus Anlaß dieses Geheimerlasses, dessen unheilvolle Wirkungen aber bald seine Existenz offenbaren mochten, richteten die Schlesischen Stände Augsburgischer Konfession aus 10 Fürstentümern (Schweidnitz, Jauer, Glogau, Oppeln, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Teschen) eine Supplik noch im selben Jahre an den Kaiser, die direkt auf jenen Frühjahrserlaß hinweist. Der habe sie alle tief betrübt und den evangelischen Witwen Millionen bitterer Tränen ausgepreßt, aber auch den Ehefrauen und heranwachsenden Kindern, falls sie einmal zu Witwen und Waisen würden. Das möge sich des Kaisers eignes zart empfindendes Vaterherz vorstellen. Man wolle zwar des Kaisers Recht, als oberster Landesfürst Vormünder zu konfirmieren und im Vakanzfalle zu ernennen, nicht antasten, wolle auch seiner Gewalt keine andre Grenze setzen, als seine mildeste Vorfahren und seine eigne preiswürdigste Clemenz nach natürlichem und bürgerlichem Rechte gesetzt haben. Aber der natürliche und unverleugliche Trieb des wallenden väterlichen und mütterlichen Geblüts, das für die Wohlfahrt der Kinder auch über die enge Schranke des hinsfälligen Lebens hinaus sorgt und auch für die Person und Aufziehung derselben das Notdürftige zusammenbringt und dann auch durch vertraute Bluts- und Mutsfreunde verwalten zu sehen trachtet, samt der völkerrechtlichen Freiheit, über ihrer

Kinder religiöser Education und Information zu verfügen, auf der das bei allen gesitteten Völkern übliche und auch das sächsische Recht für Vormundschaften beruht, sowie Urteile mancher autoritativer Juristen (z. B. Socin) geben den Petenten das Recht, bittend zum Fürstenthrone zu kommen. Sie seien, wie es schon geschehen sei, auch weiter bereit, für den Landesherrn Gut und Blut zu opfern und pflanzten auch ihren Kindern die gleiche Liebe zum Herrscherhause ein. Sie machen aber geltend, daß eine Testamentsabfassung, die durch Gesetz und Sitte zugestanden sei, fruchtlos werde, wenn die Konfirmation der ernannten Vormünder erst von einer Instanz an die höhere, der doch das Interesse der Familie unbekannt sei, verschleppt werde und während dieser langen Zeit die Pupillen cum periculo personarum et rerum zu bringen müßten oder in fremde und ungeeignete Hände kämen. Bei tutelis legitimis und dativis habe zwar die Mutter nach dem ius civile nicht die patria potestas, aber, wie auch Enenkel lehre (de privil. parentum), einerlei Gewalt über die Kinder iure naturae, deshalb habe sie nach dem Tode des Vaters dessen Gewalt über dieselben geerbt, ihr falle also iure Caesareo nicht nur die tutela materna zu (verschiedene Belegstellen und Gutierrez) auch nach Sachsenrecht bis zu einer zweiten Verheiratung. Einer Witwe könne somit nichts schmerzlicher sein, als wenn ihr ihre so mühsamlich unter müchterlichem Herzen getragnen und auf die Beine gebrachten auch ihres schwachen Alters wegen der elterlichen Pflege am meisten bedürftigen Kinder, ihr Fleisch und Blut, gleichsam aus den Armen gerissen werden und sie, die durch den Tod des Ehemanns Schutz und Stab verloren habe, nun auch um die Auferziehung ihrer Kinder und dadurch um die „Trostfäulen ihres Alters“ gebracht werde und nichts als inconsolabiles lacrumas et singultus übrig habe. Will aber eine Witwe oder kann sie nicht die Bevormundung übernehmen, so sind secundum naturam et legem die nächsten Angehörigen dazu berufen. Wenn nun andere, wohl gar andersgläubige Vormünder an ihre Stelle treten, so muß das nicht wenige herzstoßende Seufzer, herbe Tränen und Nachteil der Pupillen nach sich ziehen. Wenn die unmündigen aber nolentes volentes katholischer Erziehung unterzogen würden contra vota parentum, eine Härte, die bisher nicht einmal

gegen unchristliche Kinder geübt worden sei, (daß der Kaiser und seine Vorfahren allem Gewissenszwang abhold sei, sei der Güte des Hauses Österreich selbstverständlich bisher gewesen), so versenke das die evangelischen Stände ins bitterste Herzleid; die Supplikanten bitten also, es möchte die Bestätigung der Vormünder wie bisher verbleiben und ihnen die Erziehung nach väterlicher Verordnung oder, wenn sie nicht vorhanden ist, eigenem Gewissen nebst der Administration der Güter überlassen werden, die doch nicht so groß sind, daß sie mehrerer Verwaltung nötig machen, auch durch die vom Kaiser verordneten Maßregeln Verwirrung und Schaden erleiden würden; sie bitten weiter um Überlassung der Waisen an die Mütter oder Unverwandte gleichen Glaubens und um freie translatio domiciliorum und anderweitige Heirat. Das wird den jetzt in Ängsten und Sorgen schmachtenden Vater- und Mutterherzen zu unendlicher Konsolation gereichen, den Kaiser mit „vieljährigem Leben, Befestigung der Herrlichkeit und Succession bis ans Ende der Welt“ belohnen und alle evangelische Untertanen und deren Nachkommen in treuster Devotion ersterben machen.

Auf wie unfruchtbaren Boden diese einmütige flehentliche Bitte aus 10 Fürstentümern gefallen ist, zeigen die in der nächsten Folgezeit verzeichneten Mündelkämpfe. Zuerst tritt der Name Vogdt, auch Vogt, Voigt geschrieben, auf. Auf ein Bittschreiben (offenbar wegen der Bestätigung der Testamentstutelen) des Karl Gustav von Vogdt vom 22. Juli 1689 wegen der 4 Pupillen seines Bruders Hans Siegismund von Vogdt fordert am 4. Juni 1690, also fast ein Jahr darnach, der Kaiser die Auslieferung der 4 Waisen, indem er auch hierbei einschärft, um die Tranquilität des Landes zu erhalten und nicht zu viel Staub in die Reiche aufzuhirbeln, solle nicht generaliter sondern de casu in casum berichtet werden. Die Mutter scheint sich geweigert zu haben, denn in dem schon genannten Privatvermerk wird eines Septemberreskripts desselben Jahres gedacht, nach dem bei hoher Strafe der Mutter die Pupillen vor das Königliche Amt citiert wurden. Das ist wohl dasselbe Schreiben, das Wörbs abschriftlich bringt: Kaiserliches Reskript an die evangelischen Stände der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer

dd. Wien, 7. September 1690, in causa pupillari. Wegen des denegierten Konsenses speziell der Voigtschen Pupillen und auch generell soll immer der früher vorgeschriebne (Kais. Dekret 1684) Instanzenweg inne gehalten werden. Da werde der Kaiser die Billigkeit zu verordnen nicht ermangeln lassen. Wird aber mit unnötiger Deputation vorangeeilt (den Termin der römischen Königswahl im August 1690 hatten Heinrich Wilhelm von Panwitz und Nikolaus Friedrich von Zedlitz dazu benutzt), so kann nicht anders als auf die buchstäbliche Befolgung des Dekrets verwiesen werden; für diesmal wolle er noch sich mit einer Warnung begnügen. Was die Sache selbst angeht, ist nach dem instrumentum pacis der Kaiser zu nichts verpflichtet, es hängt alles von seiner Gnade ab, zumal hier iura religionis mit iuribus dominationis konfundiert und unter dem Prätext der ersten die letzteren zu restringieren und hemmen versucht würde. Religionspermissionen sind bisher religiose gehandhabt worden, sodaz kein Anlaß zu Beschwerde und Kontravention vorliegt. In der Voigtschen Sache hat nach allgemeinem Rechte, das bei allen Souveränen praktiziert wird und dessen Befugnis dem Kaiser ex iure principi proprio zusteht, weil inter tutores et cognatos super educatione pupillarum ein Streit samt andren Circumstantien sich ereignet hat, der Kaiser schon durch gerechteste Decision das Nötige an den Landeshauptmann verordnet, dabei es sein Bewenden hat. Das ist jedenfalls das vorher Erwähnte laut Privatvermerk.

Am 19. Januar 1691 ergeht erneuter Bescheid. Dort wird der Name der Witwe genauer genannt: Marie Eleonore von Voigt und Sagorwitz geb. von Sandreitzky; und Worbs merkt an, daß der Ehemann Hans Sigismund auf Oberpeilau und Micheldorf im Schweidnitzischen gesessen habe und auch Mangschütz im Briegischen besessen haben soll. Die 4 Memorialia (vom 28. 7., 25. 10., 9. 11. und 9. 12. 1690), die eingereicht worden sind, werden dahin beantwortet, daß die Supplikantin ihre 4 Töchter a die insinuati decreti innerhalb 4 Wochen vor das Oberamt von Schweidnitz-Jauer bei Vermeidung einer über die dictierte noch schwereren Strafe gestellen soll. Ihre Einwände gegen ihren Schwager (der wohl zum Vormund adjungiert und katholisch war?) sollen untersucht werden. — Ein Reskript vom 7. März 1691

sautet bei Worbs wörtlich gleich dem vom 7. September 1690. Falls der auf der vorigen Seite erwähnte Streit sich auf die Einwendung gegen den Schwager bezieht, so dürfte vielleicht letzteres Datum das richtige sein; freilich bezieht sich der „Privatvermerk“ auf den 7. September 1690. Weiteres Material liegt nicht vor, der Kaiser hat sich also jedenfalls nichts abdringen lassen.

In der Resolution vom 4. Juni 1690 werden ferner wiederum gräflich Colonnische Pupillen in Oppeln-Ratibor und von Malzansche in Schweidnitz-Jauer erwähnt, aber dabei nur auf das schon bei der Bogtischen Sache Angeführte generell verwiesen und auf die Pflicht aufmerksam gemacht, die allein seligmachende katholische Religion jederzeit zu vermehren, und zu weiterem Bericht aufgefordert.

Am 3. August 1690 ergeht ein Reskript in Sachen der von Adam von Pfug auf Manze hinterlassenen Pupillen und deren testamentarische Tutores. Es lagen hier 4 Punkte der Beschwerde vor. Der Christian Josef von Posadowsky beschwerte sich, daß sein Sohn, der Hauptmann von P., verhindert werde, die mit der Anna Charlotte geb. Pfug gepflognen sponsalia zu vollziehen, und bittet, dieselbe bis dahin in kaiserliche Protektion zu nehmen und in der Pflege der Mutter zu lassen. Der Kaiser entscheidet, es sei zwar kein impedimentum canonicum zwischen den Brautleuten vorhanden, somit nichts gegen eine Heirat einzuwenden; fände sich noch eins, so solle darüber berichtet werden. Was die Bevormundung der Pupillen betreffe, so sei nichts gegen das väterliche ius faciundi testamenti geltend zu machen, der Mutter aber einer der nächsten Verwandten katholischer Religion zu adjungieren. Ein Sohn war schon bei Lebzeiten vom Vater in die Wolfenbüttler Fürstenschule gegeben worden. Das kann sein Bewenden haben, da auch eine zweifache Vormundschaft vorhanden ist, aber *suo tempore* soll der Pupill die Schuldigkeit, die er von Rechts wegen zu leisten hat, nicht unterlassen und die Gehorsamspflicht beobachten (d. h. wohl gegen den Landesherrn; also katholisch werden). Dann werde doch auch der väterliche Wille erfüllt (sie!). Die Edukation der andren Pupillen soll in *stato quo* bleiben. Im übrigen bezieht sich der Kaiser auf frühere Verfügungen von 1684 und 1688. Das Oberamt hat durch voreilige Publikation

übel gehandelt, da jene, besonders die von 1684, eine nur geheime Richtschnur enthielten. (Wie schon bemerkt, ist über jene Jahre nichts Allgemeines zu finden gewesen.)

Am 26. Februar 1691 wird angeordnet, daß die Vormünder einer Katharina (von?) Erzidlowsky, die die (von?) Blach geb. (von?) Warkotsch mit ihrem früheren Ehemann erzeugt hat, vernommen werden. In einer Tornowischen Tutel hat Oberamtsrat Johann Wolfgang Freiherr von Frankenberg, der zum Vormund vorgeschlagen war, deprezirt (die Annahme verweigert). Der vom Fürstentum Breslau vorgeschlagne Tutor der darin gelegnen Tornowschen Güter, Johann Christoph von Sannig, entschuldigt sich, daß von den dortigen Landsassen kein katholischer und nahe wohnender zu finden sei, als Ernst Gotthard von Link, und stellt anheim, was zu tun sei. Der wird vom Kaiser verordnet.

Die evangelischen Stände Schlesiens ließen es sich trotz der Erfolglosigkeit der bisherigen Supplikationen nicht verdrießen, 1691 abermals eine Supplik an den Kaiser zu richten. Sie erinnern an das Reskript des Oberamts vom 25. August 1681 und eine von ihnen dagegen am 7. Februar 1682 eingebrachte Deprekarion. Sie leben des Trostes, daß der König ihre Bitten erhört hat und aus angeborener Milde und nach den erteilten Gnadenexpressionen mit ihnen verfahren wird (die Zuversicht dazu mag schwach genug gewesen sein, und die Bemerkung soll wohl nur petitio benevolentiae sein). Mit Bestürzung hat sie aber die Kunde von der Aprilinstruktion im verwiesenen Jahre erfüllt, und die überall unter größter Extension mit ungemeiner Rigorosität von den Landeshauptleuten intentierte Praktizierung derselben hat ihnen die größte Gemütskonsternation verursacht. Die Schilderung des niederschmetternden Eindrückes ist beinahe wörtlich dieselbe, wie in der Supplik des Jahres 1690. Auch sonst ist der tenor ganz derselbe. Aufmerksam gemacht wird u. a. auch darauf, daß auch die Belassung des emotumentum tutelae für die evangelischen tutores fogut wie nichts bedeute, da außer in Oppeln-Ratibor alle drei Arten von Tutelen gratis verwaltet und deshalb auch keine Cautionen gefordert werden; bedauert wird auch ganz besonders, daß eine Appellation an den Kaiser verboten wird und auch ein Rekurs an ihn auf die Erlaubnis des Unterrichtens

restringiert sein soll. Da nun die Zuflucht zum Kaiser der einzige Trost in den Bekümmernissen der Evangelischen ist, so erscheint ihnen eine Versagung desselben als besonders bedauerlich. Aber sie hoffen, daß der Kaiser, der auch den größten Sünder nicht verstößt, auch die evangelischen Stände, die in ihm die einzige Zuflucht suchen, das beneficium appellationis, welches auch rechtlich begründet ist, wie ausführlich nachgewiesen wird, genießen lassen wird. Würden sie dessen beraubt und könnten sie nur zum Recurso greifen, der die Exekution nicht aufhalte, und erst post vulneratam causam remedia suchen, so wären sie am aller-miserabelsten Zustande angelangt. Der Kaiser möge also die preces in Gnaden erhören und die Bittenden mit einer Gnaden-expression konsolieren und an die Ämter rc. verfügen, daß translatio domiciliorum, anderweitige Verheiratungen der Witwen und Verschickung der Kinder wieder zugelassen werden, und auch bei den Dispositionen über Erziehung der Mündel die alte Freiheit eintrete, indem keine tutores aufgedrängt würden, auch propter respectum sanguinis et confidentia paterna aus andren Fürstentümern ernannt werden dürften, eine Konfirmation ohne Verzögerung erteilt würde, bei dem Tode eines Vormundes dem überbleibenden Vormund ohne Adjungierung eines neuen contutor, besonders auch den Müttern Administration und Edukation überlassen bleibe, auch bei einer tutela dativa auf der verstorbenen Eltern Glaubensbekenntnis gesehen werde und die Erziehung darin gewährleistet werde, endlich aber für alle gravamina Appellation verstattet werde. — Natürlich verfing auch diese herzbewegliche Bittschrift nichts.

Nun erstanden den Bedrängten wieder fürstliche auswärtige Fürsprecher. Carl XI. von Schweden befiehlt am 7. März 1691 aus Stockholm seinen Gesandten am deutschen Hofe, mit den deutschen evangelischen Reichsständen zu kommunizieren, um die Religionsbedrückungen der Schlesier, besonders hinsichtlich der adeligen Pupillen zu heben. Ihm ist, wie er schreibt, berichtet worden, wie die Bedrängnisse der evangelischen Glaubensgenossen von Tage zu Tage zunehmen und von den päpstlich Gesinnten (der rechte Name dafür!) allerhand intentiones erdacht und praktiziert werden, um die im Westfälischen Friedensschluß bedungne

Religions- und Gewissensfreiheit zu vernichten. Nicht der geringste dieser päpstlichen Kunstgriffe sei die Setzung katholischer Vormünder und die Wegnahme evangelischer Mündel, auch wenn die Mutter noch lebe, nur zum Zwecke der Auferziehung in der päpstlichen Religion. Es wird die Trauer der Evangelischen geschildert, daß ihre Kinder so leicht des „Seelenschatzes der reinen seligmachenden Lehre“ beraubt werden. Wenn solchem Verfahren nicht beizeiten gesteuert wird, läuft das ganze evangelische Wesen die größte Gefahr. Alle evangelischen Puissances müssen sich billig dafür auf das Lebhafteste interessieren, besonders die, welche am westfälischen Friedensschluß teilhaben: „Wir auch insonderheit als Garant und Beschirmer solcher solennen Pakten uns dessen mit höchstem Eifer anzunehmen haben“. Der König befiehlt also, daß die Gesandten mit den übrigen evangelischen Ständen, kurfürstlichen als fürstlichen, darüber vertrauliche communication pflegen und auf Grund der beifolgenden Akten auf hinlängliche Mittel und Wege finnen, wie die wider allen Zug verübten attentata schleunigst mögen remediert, den evangelischen Müttern ihre gewalttätiger Weise abgenommenen Kinder wieder restituiert und auch ferner ungebührlichen Prozeduren vorgebeugt werden möge. Zwar macht man katholischerseits die Deutung, es sei im Friedensschluß den Evangelischen das exercitium religionis bloß aus Kaiserlichen Gnaden und bis auf Widerruf gestattet; solche expressiones sind aber nur in honorem Caesaris gebraucht, aber gleichwohl zu dem Ende ins Friedensinstrument eingesetzt worden, daß sie vim pacti publici haben sollten. Cursachsen hat bei der letzten Wahl eines römischen Königs dem Berichte nach dadurch eine besondre Glorie sich zu erwerben gesucht, daß die Sicherheit einer freien ungehinderten Religionsübung von allen Evangelischen prospiziert würde, zu dem Zwecke soll auch in der Wahlkapitulation ein besondrer Passus inskribiert worden sein. Diesem hochrühmlichen Werk muß jetzt mit Nachdruck inhäriert werden, daher ist den sächsischen Ministern die Bewandtnis der in Schlesien erzeugten Falle besonders vorzustellen und mit ihnen zugleich energisch vorzugehen und die Frage zu besprechen. Die Gesandten haben alle gebührende Sorgfalt und ungesparten Fleiß anzuwenden.

Am 14. Mai 1691 nimmt von Berlin-Köln aus Kurfürst

Friedrich III. den Intercessionsgedanken aufs Wärnste auf, besonders für Liegnitz-Brieg-Wohlau. Auch er äußert in einem Schreiben an von Dantelman die Besorgnis, daß durch die Lage der Dinge die Verfolgungen eher vergrößert als verringert werden dürften. Die Erfahrung zeigt auch, daß durch Antrieb der Geistlichen die kaiserlichen Resolutionen, die neben dem Prager Rezess und dem Westfälischen Friedensinstrument günstiger lauten, garnicht observiert, sondern auf allerlei Weise verschärft und übertreten werden; darum befiehlt er, daß seine Legaten besonders bei den Ministern, die die schlesischen Religionssachen dirigieren, für die evangelische Sache wirken, aber nicht so, als ob bei dem Kurfürsten Klage geführt worden sei, sondern daß solches landkundig wäre (ein sehr kluges Verfahren zum Besten der Evangelischen in Schlesien), und der Kurfürst aus fürstlichem Mitleid und Gewissens halben sich genötigt fühle, durch billigmäßige Rekommendation sich dieser guten Leute als Religionsverwandter und Nachbarn anzunehmen und dafür einzutreten, daß der Kaiser an das Oberamt in Schlesien eine derartige Verordnung ergehen lasse, daß die Augsburgischen Religionsverwandten bei Prager Rezess, instrumentum pacis und darauf folgenden Resolutionen geschützt und nicht, wie bisher, auf allerlei Art verfolgt würden.

Am selben Tage schreibt er an Kursachsen und Kurbraunschweig. Seine Rekommendation für die Schlesier werde desto mehr Nachdruck haben und die Sache sehr fördern, wenn beide Mächte sich anschließen. Sie möchten das tun, jedoch als proprio motu durch ihre am kaiserlichen Hofe subsistierenden Minister.

Ob nun wirklich zwischen Schweden und Brandenburg-Sachsen-Braunschweig eine Verbindung zum Zwecke der Intercession bestand, oder ob sie auf eigne Faust vorgingen, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht zu ersehen, ebensowenig, ob sich Sachsen und Braunschweig anzuschließen bereit waren. Bei Sachsen, wo August der Starke 3 Jahre später selbst römisch wurde, wird die Geneigtheit nicht allzugroß gewesen sein. Ob wirklich dem Kaiser derartige Remonstrationen, wie sie beabsichtigt waren, vorgelegt wurden, ist von mir auch nicht festzustellen gewesen. Ein Antwortschreiben des Kaisers war nicht aufzufinden. Die Zeit, wo endlich erfolgreich intercediert wurde, war noch nicht gekommen.

Inzwischen wurde rücksichtslos weiter an den Pupillen gearbeitet. Der Privatvermerk, der öfters schon angezogen wurde, vermeldet, daß am 19. Juni 1691 die Milzischen Pupillen den evangelischen tutores genommen und „zum Jesuiten getan“ wurden und das damit motiviert wurde, daß solches nicht ad iura religionis sondern dominationis gehöre, der S c a l i s c h e n Kinder Gut aber sequestriert wurde; daß ferner (Reskripte vom 1. 9. 1690 und 5. 5. 1694) die Vormünder der G r o ß - d o r ß n i s c h e n Pupillen gemäß väterlicher Disposition zu konfirmieren verboten ward, ihnen hingegen katholische gegeben wurden und sie, weil sie schon außer Landes geschickt waren, herzugeschafft werden sollten. Im September 1699 wird wegen der hinterbliebenen Pupillen des Karl Christoph von Eicke auf die secretae instructiones verwiesen, dabei aber mit Glimpf zu verfahren sei. Die Eickesche Mutter möge zwar die tutela legitima behalten; da aber die iura tutelae von dem iure statuendi, ubi pupilli educandi debeant, distincta sint, soll, im Falle der ältere Sohn als maiorennes suavi modo zur katholischen Religion nicht zu bringen wäre, ein anderer Vormund, bei dem die Kinder aufzuerziehen sind, adjungiert werden.

Die Stimmung unter den evangelischen Ständen gibt wieder ein „*Bedenken*“ über den evangelischen Religionszustand in schlesischen Fürstentümern aus dem Jahre 1697, welches sehr umfangreich ist. Es beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick auf die bisherigen Zusicherungen im ganzen und einzelnen und die mehr und mehr nicht nur in den Erbfürstentümern zu Grunde gerichteten Freiheiten. „Man kann sagen, daß Bedräugnisse alle Fürstentümer, obwohl eines mehr als das andere, etliche besonders treffen.“ Besonders wird auf die Vormundsache reflektiert. „Hierdurch sind in Oberschlesien bereits viel vornehme Häuser und Personen ins Papsttum gezogen, so werden dieselben, auch wenn sie gleich alle necessaria requisita haben, bloß um emanuelnder katholischer Religion willen, von Landes- und Ehrenämtern excludiert, letzteres geschieht subinde auch in Niederschlesien.“ Alle Interzessionen haben ungädige Aufnahme gefunden. Auch Liegnitz-Brieg-Wohlau hat „ihre eignen Anstöße“. Dem kaiserlichen Exempel folgten alle patroni päpstlicher Religion,

geistliche und weltliche. Es werden allerhand gravamina aufgeführt. Da die Evangelischen die conditio tranquille et pacifœ zu leben stets observiert haben, müßte die in den Friedens- traktaten zugestandene Gnade des Kaisers zu fest stehen, als daß man ihren Verlust alltäglich, auch ad lumen privatorum patrornorum vel interiorum magistratum zu fürchten haben sollte. Denselben Inhalt hat ein andres Werk: „Schlesischer Religions- zustand, Fundament und Bedenken, zu Zeiten des Ryswitschen Friedens aufgesetzt“. Da ist als Fundament noch zuerst hingestellt ein in Dresden zwischen dem Kaiser und Kur- sachsen am 18. Februar 1621 getroffner Vergleich, der in dem Dresdniischen Archiv in extenso zu finden ist. Es werden auch andre kursächsische Interzessionen genannt (1653, 1675, 1682, 1690). Für den jetzigen Zustand wird noch der anmaßende Eifer der Geistlichkeit verantwortlich gemacht. Zwar sind die kaiserlichen Resolutionen nicht durchgehends und mit gleicher Rigor in praxin gesetzt worden, jedoch ist hin und wieder damit begonnen worden, und in Ermangelung der Wiederaufhebung oder öffentlichen Limitation die gewisse Beisorge zu führen, daß mit der Zeit deren schärfere Ausübung erfolgen dürfte. Die evangelischen Einwohner selbst, obwohl sie es an Bitten und Supplikaten nicht haben fehlen lassen, können zur Hebung ihres kümmerlichen Zustandes wenig beitragen. Der kaiserliche Bescheid 1681 und 1690 nebst dem schuldigen Respekt duldet das nicht. Die Besorgnis, sich in Verdacht und größere Ungnade zu setzen, verhindert sie auch, sich an fremde Mächte zu wenden. Ihr Stillschweigen und ihre Geduld ist aber weder von dem eifrigen „Klerus“ zu einem Beweise hinzu stellen, daß sie in ihrem Religionszustand unbekümmert sind, noch von andren protestierenden Ständen als Akkommodation und freiwillige Laiigkeit zu deuten. Eine Besserung hofft der Verfasser von einer Revision des Friedenstraktats besonders betreffs der neuerdings so misshandelten Interzessionskonzession der evangelischen Fürsten.

Gleich dahinter ist der schon mehrfache „Privatvermerk, wie nach dem Friedensschluß die evangelischen Religionsbekümmernisse in Ober- und Niederschlesien nach und nach überhand genommen“ zu setzen. Von den Übertretungen der kaiserlichen Zu-

Sicherungen seien zuletzt auch die vom Kaiser immediatisierten
 Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Wohlau betroffen worden, sodaß
 etwa außer Öls und Breslau überall eine Unterdrückung der
 evangelischen Religion zu konstatieren sei. In der Tutelensache
 werden allerhand Beispiele genannt, die teilweise ja schon erwähnt
 wurden. Dazu treten noch folgende: Die Schindelschen Kinder
 im Jauerischen sollen, weil sie von dem verstorbenen Vater vor
 seinem Tode außer Landes geschickt worden sind, von den
 Einkünften ihrer Güter nichts zum Unterhalt empfangen.
 Dieselbe Verordnung ist vor kurzem (1701) wegen der Dobosz-
 kowskischen Kinder zu Blumerode im Liegnitzer Fürstentum
 ergangen. Die Gräflichen Kinder zur Carlash (Carolath) im
 Glogauischen (s. S. 232), die sich auf den väterlichen Gütern in
 der Mark befinden, sollen trotzdem hergeschafft werden, der „Frau
 Mutter“ soll alle Inspektion genommen, die Güter durch katholische
 administratores sequestriert werden. Das soll aber auf Branden-
 burgische Fürbitte aufgehoben sein. Fräulein von Cayann soll
 weil sie außer Landes ist, von ihres Vaters Schwester,
 einer von Mesenau, herbeigeschafft und diese deswegen vom
 Königlichen Hofgericht ohne Angabe der Gründe in die Königliche
 Amtsstelle geschafft werden und wegen der geflüchteten Kinder
 Rede und Antwort stehen. Im Fürstentum Schweidnitz-Jauer
 und auch in Wohlau werden insgemein die adeligen Witwen und
 Pupillen gefordert und wegen Education und Gestellung bedroht.
 Die obengenannte Schindelsche Witwe sitzt schon geraume Zeit zu
 Jauer in Arrest wegen ihrer Tochter, die im Brandenburgischen
 lebt und gestellt werden soll. Genannt werden auch folgende Fälle:
 Köderitzsche Pupillen, Citation vom Consistorio d. d. 19. Mai
 1701, Oberamtsbefehl 27. Mai 1701 und Wohlauischer Amts-
 befehl 28. Juni 1701 bei Strafe von 1000 Gulden Rheinisch,
 Kirchbaumische Kinder Citation d. d. April 1701, Üchtritz-
 Koschewitsche Kinder Citation 5. April 1701, Rothkirchische
 Kinder Citation 5. April 1701, Üchtritz-Frosthnewitsche
 Kinder Citation 5. April 1701, alles bei Sequestration der Güter.
 Appellation wird (25. April 1690) nicht gestattet, Beschwerden
 dürfen nur in forma simplicis et supplicis querelae eingebracht
 werden, die Ämter haben aber die Macht, auch trotzdem anstandslos

mit der Exekution zu verfahren. Seit langer Zeit erfolgt auf supplicata ganzer Fürstentümer und Städte keine Antwort. Auch bei ihnen wird der Rekurs erschwert, weil Deputationen des Consenses der Ämter bedürfen, die erst an den Kaiser berichten müssen, ob die tractanda so wichtig seien, daß eine Deputation zu admittieren sei. Wo diese Formalität nicht inne gehalten worden ist, erfolgte scharfer Verweis und Abweisung ohne Bescheid. (Dergl. Amtsverbote sind am 3. Juli 1701 an die Stadt Liegnitz, den 5. Juli an Haynau ergangen). Einschränkungsbefehle sind mehrfach ergangen (1. September 1684, 29. August 1684 im Faurischen, 1700 im Liegnitzischen Fürstentum, 1. Oktober 1670 Teschen). Wird endlich nach langsamsten Verhandlungen Absendung der Deputationen gestattet, so wird man Jahre lang mit der Resolution aufgehalten, oder es erfolgt dilatorischer oder gar kein Bescheid, und kein Stand darf sich des gravirten Mitglieds annehmen. Kommunmahnungen sind nicht erlaubt, nur von Fall zu Fall soll berichtet werden, und Remedierung unterbleibt. Transferierung extra provinciam ist seit 1681 unmöglich. Gegen-supplikate (1682) sind nicht angenommen worden. Obwohl dann und wann noch Bedenken getragen wurde, rigorose zu verfahren, sind oben genannte exempla genugsam schrecklich. Wenn Gott nicht Hülfe sendet (es werden im ganzen von 36 Orten gravamina genannt) wird bald auch in den immediatisierten Teilen Schlesiens die evangelische Religion ihr Ende erlebt haben. Endlich wird gewünscht, daß die Zusicherungen im Friedensschluß, kaiserlichen Deklaratorien und Resolutionen wiederhergestellt, die väterlichen dispositiones und testamenta gelten gelassen, non remota matre evangelische Vormünder gestattet, Rekurs erlaubt, die sanctio pragmatica (kaiserliche Konfirmation) aufgehoben und die freie Religionsübung gewährleistet werde.

Aus demselben Jahre ist auch die speziell für die 3 Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau aufgestellte Religionsfreiheit, „welche durch den Tod des letzten Herzogs 1675 Thro Kaiserlichen Majestät zugefallen und jetzt in ihrer Religions- und Gewissensfreiheit am meisten gekränkelt sein“. Es wird neben dem Prager Rezeß der Passus des Westfälischen Friedensschlusses angeführt: (samt Münsterberg-Ols-Breslau) in libero morum ante bellum

obtentorum iurium et privilegiorum nec non Augustanae confessionis exercitio ex gratia Caesarea et regia ipsis concessa manutenebuntur. Ferdinand III hat 1654 ferner versichert, daß sich diese Freiheit nicht allein auf die Fürsten, Hofstädte oder das Weichbild Breslau beschränken solle. Weitere Zusicherungen des Schutzes der Religionsfreiheit sind mehrfach erfolgt. Aber nach 1675 ist die Sache anders geworden. Als Klagepunkt 5 kommt die Pupillenfrage an die Reihe. Besonders wird beklagt, daß im Wohlauischen schon zum dritten Mal Vormünder und Pupillen sub poena 500 Taler sich zu stellen zitiert wurden. Unbekannt blieb, wie weit der Hof davon wußte, weil vom Konzistorium zu Breslau auf dem Thomb (Dom) und den Landeshauptleuten, sonderlich von den Wohlauischen, viel Eigenmächtiges geschieht. Ist die rigoristische Anwendung des Geheimerlasses auch auf Vorstellungen der Stände hin noch nicht in völlige Observanz gekommen, so ist es doch in die Diskretion der Regierenden gestellt, ob sie der Verordnung Nachdruck geben wollen. Daraus, daß den Ständen in causa religionis von der Regierung Resolutionen nicht schriftlich gegeben werden, ist zu schließen, daß sie schwerlich mit kaiserlichem Wissen ergehen, weil doch nach Verfügung vom 10. Juli 1669 Regierungen und Landeshauptleuten verboten ist, eigenmächtig in Religionssachen etwas zu tun; man wolle wohl auch, daß solche Resolutionen bei den evangelischen Mächten weniger bekannt werden. Den Ständen ist auch nicht vergönnt, sich expresse wider Bedrückungen der unbarmherzigen römischen Geistlichkeit an auswärtige protestierende Mächte zu wenden, weil ihnen das als eine Übertretung der auferlegten Klausel tranquille vivendi ausgelegt werden könnte. Wenn solche Mächte aber proprio et pio motu per amicabilem interventionem zu Hilfe kämen, so nehmen die Fürstentümer es mit unsterblicher Dankbarkeit an. Ob aber ein Erfolg daraus entspränge, dazu werde viel auf die Apertur ankommen, die ein protestierender Hof beim Kaiser hat, und den Ernst, mit dem interveniert würde, zumal jetzt grade der Kaiser solche Mächte wider Frankreich brauche. Gott möge ihnen die Herzen rühren; wenn das auch geheim geschehen könnte, würde ein so zu erreichender Befehl des Kaisers, ohne dessen zu gedenken, publiziert werden können. Da nicht

völlige Religionsfreiheit wiederzuerlangen sein wird, möchte doch „aus dem Schiffbruch salviert“ werden, was möglich ist, und evangelische Mündelerziehung erwirkt werden. Auch freie Emigration zu gewähren könne nicht schwer fallen, weil der Kaiser noch 1690 zu Augsburg diese den sächsischen und brandenburgischen Gesandten versprochen hätte. — Ob diese Bedenken bloß private Ergüsse waren oder sich an irgend eine Adresse richteten oder wenigstens Material und Vorarbeit zu gemeinsamem Vorgehen bedeuten, ist nirgends bemerkt, immerhin sind alle 3 Stimmungsbilder jener bedrängten Zeit.

Inzwischen sind wieder Einzelfälle zu registrieren. Im Jahre 1701 soll ein von Skrbeneskij die reformierten Dobrzikowskischen Kinder zu katholischer Education herausgeben und eine Untersuchung gegen Helene von Meisenau wird eröffnet, die eine Logaufsche Tochter, die katholisch erzogen werden sollte, entführt hatte (sie war schon in der Gayannischen Sache angeklagt; oder ist es eine andre?).

Im Jahre 1701 beginnt auch ein schon im „Bedenken“ erwähntes Verfahren in Sachen von Köckritz-Groß-Sirchen. Laut Oberamtsreskript an die Wohlauische Regierung vom 27. März 1701 sollen die Pupillen, die die Mutter außer Landes und auf lutherische Universitäten schicken wollte, entweder im Lande gehalten oder zur katholischen Religion gezogen oder wenigstens unfehlbar auf katholische Universitäten gebracht werden. Bei fiskalischer Strafe von 1000 rheinischen Gulden soll das Bringen außer Landes hintertrieben, oder wenigstens gegen genügende Käution eine katholische Hochschule gewählt werden. Weiterer Bericht wird erforderlich. Am 29. April 1702 wird, weil die Witwe die schuldige Partition nicht geleistet hat, die zudiktierte Strafe nochmals verhängt, es soll gesorgt werden, daß sie gezahlt werde und über den Erfolg an die Hofkanzlei Bericht erstattet werden. Diese Köckritzschen Waisen waren aber inzwischen Pagen am Königlich Preußischen Hofe geworden. Am 5. Juli 1702 berichtete das Oberamt, daß dieselben, auch gekleidet in ihre Liberey (Livree), nicht durch ihre Vormünder, sondern von dem Königlich Preußischen Secretarius am 20. Juni der Wohlauischen Regierung zwar gestellt worden seien, jedoch habe der Sekretär zugleich vorgetragen,

daz er vermöge königlichen Befehls diese Knaben binnen vier Wochen unfehlbar wieder nach Berlin zu bringen habe und „davon nicht zu weichen“ gesonnen sei. Das Oberamt bittet infolgedessen um Verhaltungsmaßregeln. Der Kaiser aber bescheidet am 12. Februar 1703: „aus erheblichen uns bewegenden Ursachen“ seien die Köckritzchen Pupillen wiederum in die preußischen Dienste zu entlassen, die Sequestration sei aufzuheben und die der Mutter und den Vormündern diktierte Strafe sei zu kassieren — dies ist der erste nachweisbare Fall von Milde des Kaisers Leopold. Aber die „erheblichen Ursachen“ waren kein Ausfluss der Gnade, sondern die Rücksicht auf den neuen Preußenkönig verbot es, diesen Fall, der direkt in die Interessen des preußischen Hofes schnitt, zu einem Streitobjekt auswachsen zu lassen. Die Geneigtheit des preußischen Hofes, mit den andren protestantischen Mächten für Schlesien zu interzedieren, hätte doch auch ein zu greifbares Material der Anklage empfangen, das sich nicht mit allgemeinen Redensarten, wie in früheren Fällen, abfertigen und ableugnen ließ.

Vom 6. März 1702 liegt ein Oberamtsreskript an den Teschenschen Landeshauptmann betreffs der Kinder des Freiherrn Karl von Sobeck vor. Seine Witwe hatte im Namen ihres verstorbenen Gatten ihr Gut Groditz (Gröditz?) an den Freiherrn von Lariisch verkaufen wollen, wohl um ihre Kinder besser außer Landes erziehen zu können. Der Verkauf mag, so entscheidet das Oberamt, vor sich gehen, da der Käufer katholisch ist, wofern der Käufer sich für den Kaufschilling ein andres im Lande gelegnes Gut ankaufe. Aber auf die Herbeischaffung der Kinder ist ernstlich zu dringen. Zugleich ist, was von dem Kaufschilling des Käufers nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, zurückzubehalten, bis gebührende Sicherheit wegen Zurückschaffung der Kinder geleistet ist.

Am 1. Januar wird wegen der Freiin von Beeß entschieden, die mit den Kindern aus dem Lande entwichen und von der Briegischen Regierung zitiert war. Sie hat nicht Folge geleistet, sondern von Weissenfels aus am 12. November 1701 einen Entschuldigungsbrief gesandt. Der Kaiser bekannt sich zur Forderung des Oberamts und droht mit Strafe. Was die Witwe vermöge pactorum dotalium zu fordern hat, soll festgestellt, ihr aber nichts ausgefoltgt werden. Die Einkünfte der Güter sollen gesperrt

werden, niemandem sub quocumque praetextu etwas verabsolgt, sondern davon nur die onera publica, das nötige Gefindelohn und der für den älteren Freiherrn von Beß nötige Unterhalt bestritten werden, aber nicht nach des Administrators, sondern nach der Regierung Ermessen. Eine Rechnung darüber ist im Extrakt an die Hofkanzlei zu senden. Überschüsse sind zinsbar anzulegen, und darüber ist Rechenschaft abzulegen. Man er sieht daraus, wie tief in die Privatangelegenheiten der von dem Vorgehen des Kaisers Betroffenen hineingeschnitten wurde.

Einen breiten Raum nehmen auch die Verhandlungen über die Stoschischen Waisen ein. Das Oberamt berichtet am 30. Februar 1702, daß Caspar Freiherr von Stosch im Fürstentum Groß-Glogau gestorben sei und 5 minorenne Kinder, 3 Söhne, 2 Töchter, hinterlassen, auch im Testament lauter unkatholische Vormünder eingesetzt habe. Das Oberamt hat die üblichen Gegenmaßregeln ergriffen. Der Kaiser erklärt sein Einverständnis und verfügt, daß die Söhne, wenn sie noch im Glogauischen sind, zu den patres societatis Jesu in Kost und die Töchter in ein geistliches Jungfrauenkloster zu liefern sind; weil aber der verstorbne Vater auch im Wohlauischen und Jauerschen Güter besessen hat, und möglicherweise die Pupillen dahin verschickt und verteilt werden könnten, sollen die dortigen Landeshauptleute sich in diesem Falle derselben bemächtigen. Wenn sie aber außer Landes geführt würden, sollen die Güter sofort sequestriert und den Vormündern, und zwar einem jeden besonders, binnen 6 Wochen sub poena 1000 Reichstaler die Wiederschaffung der Mündel auferlegt werden. Am 19. Mai 1702 läuft eine Klage der Stoschisch-Grödigischen Vormünder ein über die von der Wohlauischen Regierung über das Gut Klein-Wirsewitz verhängte Sequestration. Es wird darin hingewiesen auf des Erblassers ordentliches schon 1696 vom Glogauischen Oberamt konfirmiertes Testament, das auch ordnungsgemäß in foro domicilii publiziert worden ist, 8 Vormünder (2 im Glogauischen, wo der Verstorbene die meisten Güter und den Wohnsitz hatte, und 2 im Wohlauischen Fürstentum, wo nur Klein-Wirsewitz liegt), sind eingesetzt und baldigst vom Oberamt konfirmiert worden. Der Verstorbene hat für die 2 ältesten Söhne von 18 und 17 Jahren, die er 2 Jahre lang nach Breslau ge-

schickt hatte, schon bei Lebzeiten angeordnet, daß sie dann nach Berlin gehen sollten, um sich dort in ihrem adligen exercitio und studiis weiter zu vervollkommen. Die Vormünder haben es für ihre Pflicht gehalten, diesen letzten Willen zu erfüllen. Es ist ihnen aber von der Wohlauischen Landeshauptmannschaft auferlegt worden, sie binnen 6 Wochen 3 Tagen ins Land zu schaffen; ja als diese Frist kaum zur Hälfte verstrichen war, ist am 19. Mai Klein-Wirsewitz unter gerichtliche Sequestration genommen und trotz aller Einwendungen nicht freigegeben worden. Die Vormünder sind somit gezwungen, den Rekurs zum Thron des Kaisers zu nehmen. Sie machen darauf aufmerksam, 1) daß tutelaes testamentariae besonders in solenniter confirmatis testamentis bisher unangetastet geblieben seien, besonders im Fürstentum Glogau, und den testamentarischen Tutores die Erziehung der pupilli zu gewissenhafter Disposition überlassen worden sei; 2) die drei jüngsten seien ja im Lande, und die beiden ältesten nicht willkürlich, sondern nach ausdrücklichem Willen des Vaters verschickt worden, der, wenn er noch 14 Tage gelebt hätte, sie selbst nach Berlin geführt haben würde und vor dem Tode das ausdrücklich befohlen habe; 3) dieselben seien so alt, daß sie im Lande weiter nichts lernen könnten, sondern „gänzlich verderben“ würden. Das habe der Vater selbst geprüft und, damit sie im Lande nicht „umkämen“, und lediglich aus Fürsorge für die tüchtige Ausbildung der Söhne so gehandelt; 4) die Vormünder hätten auch nicht das Geringste versündigt, es müßte ihnen denn die Ausführung der voluntas defuncti, die doch allezeit pro sancta et inviolabili zu halten sei, als solche ange rechnet werden; 5) die armen Kinder müßten ganz unschuldig leiden, wenn ihnen ihr Gut Klein-Wirsewitz entzogen würde. Es würde bei den Kindern auch „was jetzt Adliges an ihnen hervor scheint, interim wieder vergehen“ und sie würden „unter dem Gesinde und anderen gemeinen Volke gleichsam versauern“; deshalb bitten die Vormünder, indem sie dem Kaiser allerhand Schmeichelhaftes sagen, um ihn umzustimmen: er möge die Sequestration wieder aufheben und die Erziehung dem Willen des Vaters und der gewissenhaftesten Anerkennung der Tutores überlassen. Unterzeichnet sind Georg Abraham von Stosch, Hans von Lassen, Hans

Heinrich von Mutschnyz und Melchior Friedrich von Stosch. Ebendieselben klagen am 9. September 1702, als ihnen das Glogausche Amt das jüngste Mündel durch die Hofgerichte will wegnehmen lassen. Das hat bei ihnen die größte Konsternation hervorgerufen. Es ist kaum 4 Jahre alt, ist stets im Glogauschen erzogen worden und dort auch Waise geworden. Die Vormünder wollen in steter Devotion vor dem Kaiser bleiben, können aber nicht glauben, daß er die dem ganzen Niederschlesien, besonders Glogau erwiesene Gnade, die gewährleistet und oft versichert sei, ihren Mündeln entziehen werde, deren Väter und Vorfahren sich nie gegen ihn versündigt haben. Da das Vorgehen, daß gleichsam executive das 4jährige Kind weggenommen werden solle, sine exemplo ist, hoffen sie bestimmt, daß sie ungekränkt bleiben werden, daß Klein-Wirsewitz, in dem die Kinder doch nicht verwahrt sind, aus der Sequestratur genommen und in ihre Verwaltung restituirt werde. 1702 wenden sie sich mit einer Supplikation an das Oberamt. Sie sind bei Strafe von 2000 Tälern vor das Oberamt zitiert worden, die Waisen ins Land zu schaffen und darin zu behalten. Als das spatium von $6\frac{1}{2}$ Wochen verflossen war, haben sie per memoriale schriftlich berichtet, daß die drei Jüngsten im Lande seien, die ältesten aber wegen der Verordnung des Vaters nicht herbeigeschafft werden könnten, und um Erlaß der Strafe gebeten. Trotzdem sie darauf keine Antwort erhielten, hat Graf Nostitz, der Landeshauptmann, wie sie erfahren haben, Wirsewitz sequestriren lassen, das 4jährige jüngste Kind aus Kummernig wegnehmen wollen und die Legung der 2000 Taler bei Pön wirklicher Exekution befohlen. Sie haben Rekurs eingelegt und inzwischen um Aufschub gebeten, sind aber aus Oberamt verwiesen worden. Sie bitten, bis der Kaiser gesprochen habe, um Aufhebung der Sequestration und Bestrafung sowie Überlassung der Erziehung. Am 16. November 1702 legen die Vormünder ein neues Supplikat dem Kaiser um Erlaß der Strafe, Liberierung des Gutes und freie Edukation der Pupillen vor. Wegen nicht gezahlter Strafe ist die Immision in ihre Güter Groß-Schirnau und Grambschütz dekretiert worden. Sie wiederholen noch dringlicher die bisherigen Bitten und versprechen, die Mündel so zu erziehen, daß sie künftig um so freimütiger mit Gut und Blut

dem Kaiser dienen werden. Das Schreiben hat Melchior Friedrich von Stosch mit einem mündlichen Vortrag selbst überreicht. Gleichzeitig wendet sich Catharina von Stosch geb. von Kottwitz auf Kreidelwitz, die Großmutter der Waisen, für dieselben am selben 16. November 1702 mit einem Supplicatum an den Kaiser. Sie stellt unter allem Kreuz, daß ihr von Jugend auf bis ins Alter widerfahren ist, als das größte hin, daß sie nun im hohen Alter den Thron des Kaisers beschweren und Fußfällig für ihre Enkel bitten müß. Den jüngsten Sohn hatte sie zu sich genommen und (im Glogauischen Fürstentum) auferzogen; als sie aber ihrer Gesundheit wegen ins „warme Bad“ verreisen mußte, hat in ihrer Abwesenheit der Glogauische Landeshauptmann das Kind durch die Glogauischen Hofgerichte wollen wegnehmen lassen. Sie hat alle ihre Kinder primi gradus bis auf eins verloren, will sich aber ihretwegen zufriedengeben, weil Gott sie genommen hat. Daz aber ihren Enkeln ihrer Religion wegen nachgestellt wird, ist ein Unglück, welches ihre grauen Haare mit dem empfindlichsten Leide in die Grube bringen müß. Zu ihrer Angst weiß sie nur zu dem hülfreichen Gnadenthrone des Kaisers zu rekurrieren, und die 68jährige fleht um dasselbe, um was die Vormünder batzen, um ruhig sterben zu können, und erbittet, daß Gott den Kaiser in allem Anliegen erhören und seinen und seiner Nachkommen Stuhl bis ans Ende der Welt bestätigen möge. — Als auch dieser Appell von 2 Seiten nichts ausrichtete, richteten die Vormünder eine vierte Bittschrift am 1. 12. 1702 durch den böhmischen Vicekanzler Graf von Frankenberg an den Kaiser. Der Kaiser habe bei der Audienz des Melchior Friedrich von Stosch gnädigst versprochen, die Sache zu untersuchen und sich darüber referieren zu lassen, es sei aber noch keine Resolution erfolgt; des Rekurses ungeachtet sei ihm eine Citation auf den 19. November zugesandt worden und ihm am 23. November aus einem Oberamtsrescript in Königlicher Amtsstelle vorgelesen worden, daß das Oberamt von seiner Instruction nicht lassen könne, bis eine kaiserliche Resolution vorliege; daneben sei ihm auch bedeutet worden, binnen einer Frist von 8 Tagen werde die Exekution vollzogen und die Strafe von 2000 Talern eingetrieben werden. Ob praesens mora et periculum möge nun der Kaiser, falls wegen überhäufster andrer landes-

väterlicher Geschäfte eine Resolution nicht sogleich erfolgen könne, inzwischen im Sinne der früheren Bitten verordnen. Am 9. 12. 02 wird ein fünftes untertäniges Anzeigen der continuierenden Beschwerden mit allergehorsamster Bitte pro clementissima maturanda resolutione dem Oberstkanzler Graf Würben übergeben. Das Königliche Amt dringe trotz des Rekurses weiter in die Vormünder und habe sie erst kurz vor den „heiligen Ferien“ wiederum vor Gericht gezogen, sie befürchten sogar „zu aller evangelischen Stände Bestürzung“ mit Personalarrest belegt zu werden. Sollte der Kaiser eine Resolution nicht so bald zu ertheilen geruhen, so möge er allergnädigst rescribieren, daß pendente clementissima resolutione caesaria nichts Weiteres vorgenommen werde. Die Supplikanten wünschen für das neue Jahr dem Kaiser „Glück, Gesundheit, Sieg wider die Feinde und eine noch langwierige Regierung nebst unverrücktem Thron“ seines Hauses.

Endlich am 27. Februar 1703 ergeht d. d. Wien die lange und bange erwartete Resolution ans Oberamt. Und zwar lautet der Bescheid: „Wenn wir nun aus gewissen und erheblichen Ursachen allergnädigst resolvirt haben, daß von ferneren Versahren wider die Freiherrlich Stoschischen Pupillen und deren Vormünder der Zeit abgelassen und weder Strafe noch sonst etwas bis auf weiteren Unfern allergnädigsten Befehl ihnen zugemutet werden soll . . . ist solches alleruntertänigst zu befolgen.“ Also hat das allseitige Bestürmen doch geholfen; der Kaiser war auch alt geworden, und das Alter macht milder; die Stosche mögen auch als verdienstlich gegolten haben und infolge der von andren nicht gewagten Immediatgesuche mag das Bild der ganzen Sache, ungetrübt durch die Anmerkungen der Zwischeninstanzen mit ihrem Einflug geistlichen Einflusses dem Kaiser sich anders gestaltet, endlich aber, da gleichzeitig die noch zu erwähnende von Schätzliche Sache spielte, für die sich der Preußische Gesandte verwandt hatte, per consequens auch die Niederschlagung des Falls Stosch gefordert haben. Kurz, es beginnt ein milderer Wind zu wehen.

Im Jahre 1702/3 erfolgen auch wieder — auch das hat sicher dem tenor des Urteils ad Stosch genützt — verschiedene Intercessionen. Am 28. Juli 1702 erfolgt eine „Vorschrift“ des Königlich Dänischen geheimen Rats und Abgesandten

Christoph von Urbig aus Oberamt in favour der Augsburgischen Religionsverwandten in Schlesien aus Wien, nachdem (ohne Datum) vorher die Abgesandten der h o l l a n d i s c h - b e l g i s c h e n Generalstaaten durch ihre Gesandten bei Hofe sich für die bedrückten Ungarn und Schlesier verwandt hatten, denen der Kaiser positiv Remedur und Schutz der „seufzenden Untertanen bei ihren Privilegien und Gewohnheiten“ versprochen hatte. Am 28. November 1702 bitten die von den evangelischen Kurfürsten und Ständen des römischen Reichs zum gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten Gesandten der Königin von England, für die armen Protestierenden im heiligen römischen Reiche und Kaiserlichen Erblanden beim Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz zu interzedieren. Das wird dann wohl auch geschehen sein. Im Jahre 1703 interzediert der König von Preußen Friedrich I. aus Cölln an der Spree. Er missbilligt die in Frankreich erfolgte gewaltsame Reformation und gänzliche Ausrottung der Protestierenden, die Gott durch den Kaiser und seine alliierten Waffen rächen wird, und bemüht sich, auf diesem schwarzen Hintergrunde das Bild der kaiserlichen Milde gegen die Dissentierenden um so leuchtender darzustellen (das ist wohl wieder nur eine *petitio benevolentiae*). Dann beklagt er aber, daß dann und wann durch die unmäßige Bekehrsucht der Geistlichkeit einige Verordnungen durch deren Berichte ausgewirkt würden per sub- und obreptionem, welche wider die Religionsverfassung und Konzessionen ließen. Den Vorstellungen des kurfürstlichen Vaters, kursächsischer und andrer evangelischer Puissance sei es gelungen, zu erreichen, daß der Zustand der Evangelischen im ganzen erträglich geblieben sei. Dessen gedenkt er in Dankbarkeit und erinnert daran, wie günstig die Katholischen in seinem und andren evangelischen Ländern allezeit gestellt waren und sind. In Ungarn, der Pfalz und besonders in Schlesien dagegen haben die Geistlichen sich allerhand Exzessionen zu schulden kommen lassen. Er exemplifiziert besonders auf die Pupillensache; sei doch sogar der Judenschaft freie Auferziehung in der elterlichen Religion zugestanden. Er bittet um Abstellung der Härten und berührt speziell die schon behandelte Körnerthische Angelegenheit. Daß die Pagen kaiserliche Untertanen seien, habe er ja anerkannt, indem er sie nach Schlesien sandte, aber seine Domestiken werde ihm der

Kaiser nicht vorenthalten wollen; was in Gegenwart seines Kammersekretärs der Landeshauptmann gesagt habe: es sei nicht auf Sistierung der Knaben, sondern auf ihre Erziehung in fide Romana catholica abgesehen, könne er nicht glauben. — Sein Wille wurde ja auch (s. Seite 262) bald erfüllt; die Schlusentscheidung wenigstens wegen der Röckrite erfolgte einen Monat später. Am 8. Februar interzedierte der königlich schwedische Gesandte Hennig Freiherr von Strahlheim für die kaiserlichen Erblande. Der preußische Gesandte war auch für die Uchtriz-Kaschewischen Gebrüder eingetreten, und das Oberamt erhielt einen Rüffel, daß es, obwohl der Kaiser mehreremals verordnet habe, daß in causis fidei et pupillorum ohne sein Vorwissen nichts vorgenommen werden sollte, die Wohlauische Regierung mit poenalibus et executivis mandatis wider die Uchtrizischen Pupillen zu verfahren sich unterstanden habe. Alles sei zu inhibieren. Welche Ironie des Schicksals! Die getreuen Diener, sich bewußt, genau nach der im Geheimerlaß gebundenen Marschroute nach dem Willen des Kaisers zu handeln, werden nun für ihre pünktliche Treue gezüchtigt.

In denselben Jahren 1702 und 1703 werden, wohl nicht ohne Zusammenhang mit den Intercessionen, auch wieder Zusammstellungen von gravamina der Schlesischen Protestanten abgefaßt. Eine längere Beschwerdeschrift „gravamina derer Schlesischen Erbfürstentümer in causa religionis et exercitii Aug. Conf. mit Beilagen“ beginnt gleich in Punkt 1 mit dem 1681 er Verbot. Als Beispiel wird der Fall Sobeck angeführt und immer gleich die Ungezeglichkeit am Friedensinstrument und Prager Hezeß &c. nachgewiesen. Die Verordnungen 1686 und 1690 betreffend Supplikationen und Rekurse werden angeführt. Es sei auch bei der böhmischen Hofkanzlei kein evangelischer Agent zu finden. Die katholischen Agenten aber wollen nichts weiter tun, als das Memorial zu unterschreiben und gehörigen Orts einzureichen, haben keine Informationen auch in circumstantiis facti, weigern sich auch, solche einzuziehen. Dann wird die geheime Instruktion 1690 genannt. Alle Vorstellungen dagegen haben nichts geholfen, die Beschwerden haben sich gehäuft, die modi, wie eine Erhörung zu Wege gebracht werden könnte, sind immermehr in die Enge

gespannt worden. Die Supplikanten, während die Maßregelungen inzwischen executive fortgesetzt wurden, sind mit leeren Hoffnungen traktiert und aufgehalten worden. Trotz der Zusicherung, daß es dem Kaiser fern liege, jemanden mit Gewalt katholisch zu machen, sei z. B. im Falle Köckritz das grade Gegenteil zu spüren gewesen. Nach diesen ersten 5 Punkten, die beweisen, daß grade der Druck in der Waisensache besonders lastend empfunden wurde, kommen noch andre betreffs Trauen, Taufen, Begraben, Besetzungen von vakanten Pfarrstellen, Wegnahme von Kirchen, Schulverhältnisse, Krankencommunionen. Dann wird das Verfahren gegen begüterte Witwen, die sich mit Evangelischen wieder verheiraten wollen, angezogen, welches zeige, daß man das Vermögen Evangelischer an sich ziehen wolle. Endlich wird u. a. die Stoltaxe berührt, die Beteiligung an Prozessionen, Veneration der Monstranz, die Verheiratung zwischen Gevattern und Paten, Verkauf und Besiedelung von Grundstücken &c. Es folgen dann Spezialgravamina der Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau unter Nennung der ihnen zugesicherten Garantien der Religionsfreiheit, namentlich betreffs der Pfarrbesetzungen.

Am 22. Januar 1703 supplizierten die evangelischen Stände an Joseph I., der zwar noch nicht deutscher Kaiser (das wurde er erst 1705 nach Leopolds Tode), aber seit 1690 schon römischer König (und seit 1689 ungarischer) geworden war. Das Schreiben erinnert an ein früheres, das den König veranlaßt habe, Abhilfe zu versprechen. Aber die Ausführung verzögerte sich so, daß inzwischen allerlei Schaden entstehe und der Bettelstab ihnen bevorstehe. Sie bitten deshalb um baldige Remedur der gravamina, Abschaffung der Neuerungen und Schutz der Freiheiten. Gleichzeitig übergeben sie ein Schreiben an den Kaiser Leopold selbst.

Aus dem Jahre 1705 sind wieder mehrere Einzelfälle von Eingreifen in Pupillenangelegenheiten zu melden. Genannt wird der Name Colonna, darüber war aber nichts zu ermitteln. Am 4. Februar 1705 verfügt der Kaiser folgendes: Im Fürstentum Schweidnitz ist mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes die Anna Ursula von Dobischütz, geb. von Nimbisch gestorben. Der großjährige Bruder des Mündels Abraham Ernst von Dobischütz

schlug dem Landeshauptmann den Siegfried Rudolf von Niimtsch als Vormund vor. Der Landeshauptmann aber hat in Erwägung, daß in solchem Falle katholische tutores zu konstituieren sind, den Johann Franz Freiherrn von Carbath auf Neuwalde substituiert. Das bestätigt der Kaiser zum Zwecke „der Pupillen ewiger und zeitlicher Wohlfahrt“. Ferner war 1705 der lutherische Abraham von Lassota im Erbsfürstentum Liegnitz gestorben und hinterließ zwei mittellose Töchter, denen er auf dem Totenbett zwei unkatholische Landsassen zu Vormündern ernannt hatte. Der Landeshauptmann meldet das und gibt dem Kaiser anheim, ob ihnen nicht ein tutor honorarius zu adjungieren sei, die Waisen in das jungfräuliche Kloster zu Liegnitz getan werden könnten, um dort in fide catholica erzogen zu werden, und man nicht die dazu erforderlichen Alimentationsspesen aus den Liegnitzer Stiftsrenten nehmen könne. Der Kaiser verfügt am 12. Juli 1705, es solle ihnen jährlich zu ihrer Unterhaltung 150 Gulden alimentorum nomine aus den gedachten Renten ausgeworfen, der Stiftsverwalter aber vorher darüber vernommen und inzwischen den Pupillen ein Vormund von der Liegnitzer Regierung zugeeignet werden. Die anderen seien zu kassieren und die Waisen im Liegnitzer Kloster zu eduzieren. Worbs nennt in einer Anmerkung die Namen der Eltern: Christoph Abraham von Lassota und Steblau auf Leifersdorf († 30. März) und Ida Magdalena, geb. von Orlev. Die 2 Töchter hießen Eusebia Christiane Elisabeth und Leonora Luise Ida. Sie wurden der Mutter genommen und in das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz zu Liegnitz gebracht. Die ältere blieb standhaft, die jüngere aber wurde katholisch und ließ sich in dem genannten Kloster einkleiden. Ein herzbewegliches Schreiben der Witwe an den Kaiser, das Worbs mitteilt, hatte also keine Spur von Erfolg. Ebenso wenig ein Gesuch der Vormünder, die vermelden, daß am 30. Juli in Abwesenheit der Mutter, die gerade nach Liegnitz zitiert war, die jüngere Tochter von Dragonern abgeholt worden sei.

Inzwischen war nach Leopolds I. Tode am 5. Mai sein Vetter Josef I. zur Regierung gekommen, der seines Vorgängers unduldsame Gesinnung nicht teilte. Die Verfügung in Sachen Lassota kommt wohl noch auf Leopolds Rechnung, aber in den folgenden Fällen zeigt sich schon seine mildere Stimmung. Noch

unter Leopold hatte am 19. Februar 1705 das Oberamt berichtet, daß zwei bei einem „lutherischen Wortdiener“ befindlich gewesene **P a n w i z** — **P e t e r w i z i s c h e** Pupillen, die zu dem vom Jauerischen Amt constituierten katholischen Vormund ad educandum hatten gebracht werden sollen, außer Landes nach Lauban zu dem dort „studierenden“ älteren Bruder praktiziert worden seien, und angefragt, ob nicht die lutherischen testamentarischen Vormünder bei einer zuzudiktierenden Geldstrafe zur Wiederzustellung derselben veranlaßt werden könnten. — Der Kaiser Josef aber antwortet: „Wir haben diesen passum aus gewissen und erheblichen Ursachen allergnädigst, wie hiermit geschieht, aufgehoben“.

Ebenso wird die Zahlung der 5000 Gulden in Sachen **C o l o n n a** im Dezember 1705 aufgehoben, nachdem auch die „dem Grafen Colonna samt seiner Ehekonsortin und allen Interessenten“ auferlegte Arreststrafe niedergeschlagen worden war.

Im Jahre 1705 entstand aus Anlaß des Regierungsantritts Josefs, (s. S. 271 unten) dem wohl der Ruf größerer Zugänglichkeit voranging, wiederum ein größeres Memorabilienwerk, das im Druck vorliegt. Es trägt den ausführlichen Titel: „Der evangelischen Schlesier bisheriges sehnliches Seufzen und Flehen oder alleruntertänigste Memorialia an Thro Kais. und Königl. Majestät, in welchem zugleich enthalten teils die fundamenta, worauf die Evangelischen im Herzogtum Ober- und Niederschlesien ihre Religionsfreiheit gründen, teils die gravamina oder Beschwerungen über das Verfahren, wodurch dieser wohlgegründeten und allergnädigst konzidierten Gewissensfreiheit bisher zuwider gehandelt worden, nebst einer kurzen Vorrede eines auswärtigen Freundes, darin er die Ursachen entdeckt, warum er diese ihm im Vertrauen kommunizierten Schriften zum Drucke übergeben.“ Freyburg anno 1707.

Diesem auswärtigen Freunde war bei einem Besuche eine Kopie der memorialia zu Händen gekommen und, da er sie nicht mehr durcharbeiten konnte, mitgegeben worden; er schickte sie gedruckt zurück, denn er meint, daß die meisten Katholischen die Konzessionen der Religionsfreiheit nicht kennen und deshalb den Evangelischen soviel Rippenstöße geben, wie Ismael dem Isaak. Wenn sie sie aber lesen werden, wird ihnen das Herz gerührt werden. Wiederum viele Evangelische wissen nicht, daß die Verfolgungen garnicht von

ihrer Landesobrigkeit im letzten Grunde herrühren, und werden, wenn durch Bervielfältigung der Schrift dieselbe recht vielen zugänglich wird, wieder freudiger für den Landesfürsten beten. Es werden in dem Faszikel zunächst die schon behandelten Fundamente dargestellt aus den Jahren 1635, 1648, 1654, 1658, 1676, und die daraus entspringende Rechtslage, d. h. für Liegnitz-Brieg-Wohlau, Münsterberg-Ols-Breslau das *exercitium religionis liberum* und für die Erbfürstentümer und die unter katholischen weltlichen und geistlichen Fürsten stehenden Landesteile die Bestimmung, daß (ich führe nur die auf die Waisensache bezüglichen an) keiner wegen der Augsburgischen Konfession sein Domizil und Gut zu verlassen, noch weniger auszuwandern gezwungen werden darf und, wenn er freiwillig auswandert und seine Güter nicht verkaufen will oder kann, freien Zutritt zu ihnen behält. Daraus werden die schon erwähnten Konsequenzen für Mündel gezogen, sie müssen auch gleiches bürgerliches und politisches Recht mit den Katholiken genießen und Appellationsbefugnis besitzen.

Aber es sind durch unverdienten Haß einiger katholischer Geistlicher und unnötigen Eifer einiger Ämter unter dem verstorbenen Kaiser zuwider dessen Intention (so ganz unschuldig ist er doch nicht gewesen!) die evangelischen Stände und Untertanen fast in allen Stücken auf das Empfindlichste bedrängt und beschwert worden, zur Remedur ist den Gravierten weder Zeit noch Freiheit gelassen worden, ihr Elend dem Kaiser zu klagen. Wenn das aber endlich geschah, ist durch Verschweigen der wahrhaftigen Umstände der Kaiser gegen sie eingenommen worden. Spezialfälle will man nicht anführen, kaiserliche Befehle sind den Evangelischen vorenthalten worden. Dann werden die Hauptgravamina angeführt. In Nr. 2 figuriert die geheime Instruktion vom 25. April 1690, als Punkt 3 die Versperrung der Supplikationen usw. Am Schlusse heißt es: „Alldieweil aber der allhöchste Gott die jetzt regierende Kaiserliche und Königliche Majestät nach dem höchstbetrübten Hintritt dero glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät auf den K. u. K. Thron zu allgemeinem Trost der getreuen Untertanen erhoben, als werfen vor selbigem die armen bedrängten Augsburgischen Konfessionsverwandten im Herzogtum Ober- und Niederschlesien sich in allertieffster Submission

fußfälligst darnieder und rufen dieselbe um Schutz und Rettung mit vielen Millionen tausend blutigen Herzenstränen beweglichst an. Es geruhe Thro K. u. K. Majestät sich dero selben in K. u. Kgl. Gnaden zu erbarmen und ihren oberzählten höchst erheblichen Beschwerden dergestalt abzu helfen, daß sie bei dem, so in den Pragerischen und Osnabrügischen Friedensschlüssen aus K. u. K. Gnade den Evangelischen im Herzogtum Schlesien zu Gute aller mildest ertheilt und nach der Hand durch sovielfältige Kgl. declarationes in Gnaden versichert worden, beständig und mit erfreulichem Effekt allergnädigst manutenieret werden mögen. 1705. Psalm XX extr: domine serva: Rex exaudiet nos in die, qua invocaverimus Eum. Hilf Herr, der König erhöre uns, wenn wir rufen!" —

5. Das Jahr 1707.

Eine Wendung der Bedrängnis kam aber auch von Josef selbst nicht. Anders (Geschichte der evang. Kirche Schlesiens 1883 S. 131 f.) sagt: „Die Heilung der vielen und tiefen Wunden mußte von auswärts kommen. Und sie kam, ein deutliches Beispiel, daß Eroberungen nur dann gesichert sind, wenn die Herzen erobert werden. Solche Eroberung machte Österreich in Schlesien nicht. Es war gerechte Nemesis, daß nun wenigstens einigermaßen Hülfe erschien“. Karl XII. von Schweden (auf näheres ist hier nicht einzugehen nötig) kam auf seinem Verfolgungszuge gegen August I. durch Schlesien, wurde von den bedrängten Evangelischen als ein zweiter Gustav Adolf begrüßt und versprach als Mitgarant des westfälischen Friedens gerne, den Glaubensgenossen zu helfen, ließ sich eine genaue Information des Bestandes der evangelischen Kirche in Schlesien reichen und verwandte sich mit Unterstützung anderer evangelischer deutscher Fürsten für die schlesischen Protestanten, wobei wieder England und Holland mitwirkten. Der Kaiser gab namentlich Frankreichs wegen nach. Durch die Kaiserlichen Minister Joh. Wenceslaus Graf Wartislaw von Mittrowitz wurde am 22. August 1707 die s. g. Altranstädter Konvention geschlossen.

Am 5. September wird d. d. Wien „Die von Thro Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmenb Kgl. Maj. den evangelischen

Schlesiern allernädigst erteilte Religionssfreiheit" erlassen, präsentiert dem Oberamt am 11. September, der Stadt Breslau am 13. September. Der uns interessierende Artikel § 5 heißtt in lateinischer Fassung: „pupillis ac orphanis, qui parentibus A. C. nati sunt, cuiuscunque sexus et condicione fuerint, tutores ac curatores diversae religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit, pupilos in monasterio abdere suaequa religionis principiis imbuere, et cum matribus de iure naturali competat tutela ac educatio liberorum suorum, licitum esto illis, ubi tutores vel curatores legitimi aut testamentarii non adsunt, alias Aug. Conf. expetere sibique adiungere.“ In einer bei Worbs mitgeteilten deutschen Fassung lautet der §: „Den Mündlein und Waisen, welche von den der Augsb. Konf. zugetan gewesnen Eltern geboren sind, sie mögen sein weiblichen oder männlichen Geschlechts oder Kondition wie sie wollen, sollen keine Vormünder oder curatores von widriger Religion aufgedrungen werden, viel weniger sollen die Katholischen Macht haben, unmündige Kinder in das Kloster zu stecken oder in ihrer Religion zu unterweisen, und weil doch den Müttern aus natürlichen Rechten die Vormundschaft und Erziehung ihrer Kinder zukommt, solches freistehen, wo keine testamentarischen oder andre legitimi Vormünder und curatores vorhanden, andre der Augsb. Konf. zugetane auszubitten und bestätigen zu lassen“. Der § 6 lautet: „Wenn etwas in Religionssachen vorfällt, sollen Landeshauptleute und die Unterrichter eher nichts exequieren, bis zuvor derjenige, welcher den Streit hat, solches dem Kgl. Oberamt oder Ihrer K. Maj. selbst vorgetragen und sich daselbst entscheiden lassen, wie denn auch den Ständen Augsb. Konf. freistehen soll, dessentwegen gewisse Leute und mandatarios am Kgl. Hof auf ihre Unkosten zu halten“. § 10: „Ihro K. Maj. werden auch nicht zuwider sein, daß Ihro Kgl. Maj. von Schweden oder andre der Augsb. Konf. zugetane Fürsten und Stände um mehrere Religionssfreiheit für die Schlesiern freundlich bitten und intercedieren mögen, wie solches alles auch im Westf. Frieden freigegeben worden“. Der § 11 fügt die Zusicherung zu, daß diese Artikel erfüllt und beständig gehalten werden sollen.

Am 27. Oktober 1707 wird die Hanstädter Konvention auch

von der Liegnitzer Regierung publiziert. Auf dem zum 31. Oktober zusammenberufenen Landtage war beschlossen worden, Deputierte zu erwählen, welche die in diesen Religionssachen vor kommenden passus anhören und darüber beraten sollten und zugleich bevollmächtigt würden, mit der dazu bestimmten Kaiserlichen Kommission zusammen das ganze Religionswerk in Angriff zu nehmen. Das Vertrauen der evangelischen Stände richtete sich auf Sigismund von Mauschwitz auf Harppersdorf, Landesältesten und bestallten des Fürstentums Liegnitz, und Hans von Schweinitz auf Crazn und Hönicchen. Sie erteilten diesen zweien Instruktion und Vollmacht, alles zu tun, was zur Förderung der erteilten Religionsfreiheit geschehen könnte. In § 5 wird ihnen aufgegeben, darauf zu dringen, daß die s. g. geheime Instruktion und andre diesfalls ergangne Sanctionen annulliert werden. „Item ferner, daß den evangelischen Pupillen keine andren als die nächsten evangelischen Unverwandten cum exclusione andrer obschon näherer catholicorum auch in tutela legitima verordnet werden möchten.“ In § 6 heißt es u. a.: „Ingleichen verhoffet man, es werde Thro Kais. Maj. allergnädigst dahin kondeszen dieren, daß der erlaubte evangelische Agent in Wien gleich andren ad iuramentum admittiert werden möge, auch auf benötigten Vorfall den treugehorsamsten Augsb. Konf. verwandten Ständen freistehé, vermittelst gewisser Deputierten vor J. K. und K. M. landesväterliche Augen zu treten und ihre etwa vorstossende Not selbst alleruntertänigst vortragen zu können“. (Man wußte, daß man sich doch noch für alle Fälle möglichst sichern müßte, falls der Wind doch wieder einmal weniger günstig wehe). Zuletzt wird in § 10 und 11 mit Dank das Zugeständnis, daß nicht allein Schmeden sondern auch andre evangelische Reichsfürsten interzedieren dürfen, und der Befehl, daß die Konvention als Gesetz gelten soll, „dawider kein Befehl etwas gelten soll“, begrüßt. Angeschlossen ist ein votum collectivum, abgelegt vor der Kommission von den evangelischen Ständen am 3. November 1707 auf dem Landtage, welches übrigens nicht ausdrücklich die Pupillensache erwähnt. Registriert wird dann noch ein Kommissionsschreiben vom 11. März 1708 über Eduzierung und Bevormundung der verwaisten lutherischen Kinder mit Bezug auf die Altranstädter Konvention. Aus dem

Jahre 1708 stammt auch nach Worbs der von ihm mitgeteilte Entwurf, wie den gravaminibus abzuhelfen sei. Der Oberstkanzler hatte übernommen, dem Kaiser darüber zu referieren. Es wird ihm Material in die Hand gegeben. Punkt 2 spricht den Wunsch aus, daß die curatela et administratio bonorum pupillorum denjenigen, welchen solche von Rechtswegen zukommt, non attenta religionis differentia zwar committiert und überlassen, hingegen aber die Edukation und Auferziehung der Pupillen Vormündern der Religion, welcher die Pupillen zugetan sind, anvertraut werden solle, mit Aufhebung der diesfalls ehemals ergangenen Inhibitorialia. Das möge der Kanzler zu erreichen suchen und ebenso dazu cooperieren, daß, wenn die Stände A. C. eine Absendung an den Kaiser vorhätten zu Vortragung ihrer habenden Beschwerden und dessenthalben mit Beibringung der gründlichen Ursachen die Erlaubnis nachsuchten, ihnen diese nicht verweigert würde.

Aus dem Jahre 1709 ist bei Worbs ein „Artikel der Konvention“ erhalten, der, wohl nach den inzwischen gepflognen Verhandlungen, nochmals zusichert, daß die freie Religionsübung laut Münsterschem Friedenschlölle den Evangelischen selbst, auch ihren Kindern und hinterlassenen Waisen zu Gute kommen solle, welche mit Aufhebung der diesem entgegen ausgefertigten Befehle und Anschaffungen wie vorhin, so künftig der Auferziehung ihrer aus der Ordnung der Rechte testamentarischer Disposition oder andervergestalt dazu gehöriger und bestimmter der A. C. beigetanenen Vormünder überlassen bleiben und daß dies allerdings gegönnet, beibehalten und darüber Schutz geleistet werden solle, also daß das-selbe hinfür auf keine Weise ferner eingeschränkt und gekränkt werde.

Der am 21. März 1715 geschlossenen „Kaiserlich und englisch-holländischen Allianz“ werden auch Religionspunkte einverlebt und freie Erziehung der Waisen, Kassierung der bisherigen Reskripte und Schutz dieser Religionsfreiheit auch für alle Zukunft zugestanden.

In der Zeit nach der Aufrichtung der Altranstädter Konvention

Finden Fälle von Mündelstreitigkeiten natürlich seltner, aber sie kommen vor, und man sorgte dafür, daß die Bäume freier Religionsübung nicht in den Himmel wuchsen, sodafz die Sicherungen,

die die Evangelischen bei der Kommission sich durch ihre Bevollmächtigten zu verschaffen suchten, begreiflich sind und durchaus nicht unnötig waren. In den Rekriptsanmälerungen fand ich aus der Zeit bis zum Jahre 1740, dem Jahre völliger Befreiung der Gewissen durch den Königlichen Befreier, folgende Fälle verzeichnet: Das Generalvikariat hatte gemeldet, daß der Katholische vom Adel, Adam Heinrich von Schimonsky-Schimony, einer lutherischen Ehekonsortin zugefallen sei und seine Tochter Eva Josepha nicht allein im lutherischen Glauben erziehen lasse, sondern sie auch einem lutherischen Prädikanten Johannes Muthmann zu verheiraten willens sei, offenbar dem auch sonst bekannten Prediger. Der Kaiser befiehlt (11. Oktober 1713), sie solle in einen sichren Ort versendet werden, bis sie sich eines besseren befinne. Immerhin war das eine Mischehe. Aber bedeutender ist die Angelegenheit der 3 Hohbergischen Töchter. Im März 1716 war berichtet worden, daß sie „in Annahmung der allein selig machenden katholischen Religion Hartnäckigkeit bezeugten“; sie hätten weder Verlangen in die Katholische noch in die lutherische Kirche zu gehen, ließen viel weniger noch ein Zeichen ihrer Bekehrung merken. Wenn man nichts dagegen tue, würde bei dem zunehmenden Alter der beiden (die ältere sei fast 17, die jüngere 16 Jahre alt) auch auf eine Aufnahme ins Kloster wenig Hoffnung zu setzen sein, sie würden bei ihren bereits erreichten annis discretionis nur noch hartnäckiger werden. Der Kaiser ordnet an, wenn sie nicht etwa per alium suaviorem modum zur wahren Glaubenserkenntnis gebracht werden könnten, sollten sie wiederum zu ihrer Mutter gelassen werden. Man muß sie ihr also vorher entzogen haben. Die jüngste Tochter aber soll nach erreichtem siebenten Lebensjahr von der lutherischen Mutter weggenommen und „ehrlichen katholischen Leuten“ zur Erziehung anvertraut werden. Das Oberamt soll ein wachsames Auge auf das Kind haben und mitteilen, wohin sie zu bringen, mit was für Mitteln und mit wieviel Unkosten sie zu unterhalten sei. — Dieses Vorgehen ist doch ein deutliches Zeugnis, daß jede Gelegenheit, zu Gunsten der katholischen Religion trotz aller Garantien einzugreifen, benutzt wurde, und daß noch weite Wege zur Religionsfreiheit waren. Nur streifen will ich den Schriftwechsel über das Versprechen des lutherischen Freiherrn

Hans Leuthold von Sauer mann, daß seine mit seiner katholischen „Ehekonsortin“ erzeugten Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts katholisch sollten erzogen werden (8. Juli 1716). Am 2. Februar 1718 handelt es sich um eine Beschwerde des Johann Friedrich von Kossizky (Koschützky), der von der Briegischen Regierung über den Sohn seines verstorbenen Bruders Conrad zum tutor ernannt war, während von der Oppelner Regierung wegen der dort gelegnen Güter Karl Friedrich von Scholzendorf kommittiert worden war. Die Briegische Regierung war beauftragt worden, mit dem Oppelnschen Landeshauptmann zusammen zu untersuchen, wem am besten Tutel und Erziehung anzuvertrauen sei. Der Kaiser entscheidet: Der Beschwerdeführer darf, weil im Briegischen das meiste Vermögen des Pupillen lag, Vormund bleiben und fügt hinzu: „wenn der Pupill nicht etwa suaviori modo in katholische Obsicht zu bringen wäre“. Im Hintergrunde ruht doch immer der Propagandagedanke.

Aus dem Jahre 1720 liegt vom 28. Februar der Befehl vor, zu berichten, was es für ein Bewenden habe mit dem suppli-
catum des Ferdinand Ernst von Oberg, ihm die tutela honoraria über seines verstorbenen Bruders Karl hinterlassene Kinder zu übergeben. (Ob Oberg identisch mit Hohberg auf der vorigen Seite ist?) Am 19. Mai fordert der Kaiser auf, gutachtlich zu berichten über die Beschwerde der lutherischen Helene Friederike verw. Jaworski von Jaworz, daß für ihre minderjährigen Kinder zur Erziehung und Vermögensverwaltung katholische Vormünder vom „Landrecht“ des Fürstentums Teschen ernannt seien. Der Schlußbescheid des Kaisers fordert aber, daß die von der Teschener Regierung angeordnete Vormundschaft, weil dem § 5 der Altranstädter Konvention zuwider laufend, aufzuheben und ein der A. C. zugetaner Vormund zu bestellen sei. Hier lag ja eine Übertretung der Konvention auch ganz direkt vor. Die katholischen Einflüsse spielten immer wieder mit, aber es war wenigstens ein Appell an den Kaiser erfolgreich, wenn ein offner Rechtsbruch geschehen war.

Marie Elisabeth von Hochberg (eigentlich von Bedau, verw. von H.) bittet, daß ihre jüngste im jungfräulichen Kloster in Neisse befindlich sein sollende Tochter ihr ad educandum restituiert werde. Der Kaiser fordert am 14. Juli Bericht, was es

für eine Beschaffenheit mit ihr habe, wie alt sie sei, wie weit es mit ihrer Informierung im katholischen Glauben gekommen sei, wie sie sich bei der Education anlässe, ob etwas Fruchtbare von ihr zu hoffen sei, auch von was für Mitteln sie bisher unterhalten und wieviel Kostgeld für sie im Kloster gezahlt werde. Da der Name Hochberg evangelisch ist, ist zu vermuten, daß auch diese Sache, deren Austrag mir nicht bekannt ist, hierher gehört. Es erscheint auch nicht unwahrscheinlich, daß diese Tochter identisch ist mit der auf Seite 278 erwähnten jüngsten Hohbergischen Tochter. Zwar gibt es auch ein Baron von Hohbergisches Geschlecht in Schlesien, aber die älteste Schreibweise der Gräflich Hochbergischen ist auch Hohberg.

1723 beschwert sich Catharina Elisabeth verw. von Salisch geb. Posadowksi Freiin von Postelwitz wegen des ihr landrechtlich adjungierten katholischen Vormundes Georg Anton von Jannuschowski. Der Kaiser tritt der Meinung des Oppelnschen Landeshauptmanns bei, daß in Oppeln—Ratibor die Observanz, tutelam dativam ohne Unterschied der Religion den legitimis und testamentariis zu adjungieren, aufrecht erhalten werden könnte (also gegen die Konvention!) Er will Bericht über die Salische Tochter, was für neue Hoffnung zur Annahmung der katholischen Religion sie biete, was für eine Bewandtnis es mit der Observanz habe und von wann an sie eingeführt sei, wie nahe der Jannuschowski den Kindern verwandt sei, auch ob der von der Querulantin vorgeschlagne Jaroslav von Lichnowsky und von Nostiz die erforderlichen requisita tutelae habe. Am 9. Juli 1724 wird in Ansehung des hohen Alters des Jannuschowski und seiner geringen Possession der von Lichnowsky als contutor genehmigt.

Die von dem Grafen Promnitz hinterbliebene Pupillin Friederike war auf Veranstaaltung der Großmutter verw. Herzogin in Sachsen-Weissenfels geb. Gräfin Reuß von Plauen von Steinau aus dem Oppelnschen Fürstentum nach Sachsen entführt worden durch den Tutor Erdmann Graf von Promnitz, Freiherr zu Pleß auf Gorau, Triebel und Naumburg. „Das läuft ins publicum“ und ist mit „übel angebrachter Violenz“ geschehen. Der genannte Vormund und der andre Gottfried Graf von Scheder (?) haben,

so sagt der Kaiser in seiner Resolution vom 6. September 1724, große Schuld dabei, da sie doch im Gegenteil als Landesinsassen auf Landesrechte und Patente Obacht geben müßten. Daher ist ihr factum mit Schärfe anzusehen. Das Oberamt soll sie ernstlich bedeuten, daß sie die Pupillen binnen 14 tägiger Frist vom Tage der erhaltenen Verordnung ab nach Breslau zurückbringen sollen, widrigenfalls sie eine Strafe von 2000 Speciesdukaten treffen werde, unbenommen, was als ersprießlich für die Pupillen und ihre Education zu erachten sei. Das Oberamt solle darüber berichten, ob sie gehorcht haben.*). 1726 soll ein aus Teschen gebürtiger von Rostek, der nach Züllichau entführt war, nach Olmütz ins Ferdinandeum, das dortige Konvikt, übergeführt werden.

1736 soll eine Vormundschaftsordnung für Pupillen Herren- und Ritterstandes eingereicht werden, woraus man, wenn weiter nichts andres, doch das schließen kann, daß bis dahin die Behandlung der Pupillensachen noch eine verschiedenartige war. — Man wird auch auf dem hier behandelten Gebiete dem schon zitierten Anders (a. a. O. S. 132) Recht geben müssen, wenn er sagt, daß die durch die Altranstädtter Konvention geschaffne Hülfe nicht nachhaltig war, „so lange Österreichs Doppelaar über dem Lande schwebte. Die Hülfe war einem Blitz gleich, welchem bald wieder Nacht folgte. Doch der bald schwindende Blitz zeigte, daß es noch Licht Gottes gebe“. Wie die Sonne der Glaubensfreiheit zum Leuchten kam, ist hier nicht Aufgabe zu schildern.

*) Büsching (Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Halle 1783) erzählt, unbekannt, ob aufgrund zuverlässiger Quellen: Friedrich Graf von Promnitz, † 1712, hinterließ einen 1711 geborenen Sohn, den die Herzogin Aemilia Agnes geborene Gräfin Reuß-Schleiz, Witwe des Herzogs Friedrich von Sachsen-Weissenfels, vorher verwitwete Gräfin Balthasar Erdmann von Promnitz, die Mutter des Verstorbenen, in Erziehung nahm. Friedrich hinterließ auch eine 1711 geborene Tochter, die seine Frau, geb. Helena Maria Charlotta Gräfin von Teutschin zu Steinau O.-S. erzog. Sie, die Mutter, hatte ihren Mann zu Tode geärgert, war sehr „trunksüchtig, liederlich und abergläubisch“ und heiratete 1716 den Grafen Johann Alexander von Callenberg, wurde aber des Ehebruchs überwiesen, geschieden und ging nach Steinau zurück. Die Herzogin von Sachsen will nun die Enkeltochter in Erziehung haben und ließ sie, da sie nicht gutwillig herausgegeben wurde, durch einen le Fèvre nach Drehna entführen. Die Gräfin ging ans Oberamt nach Breslau „und machte eine Religionsfache daraus“: Ihre Schwieger-

Anders gibt an (S. 116), daß während der langen Regierung Leopolds I. ein großer Teil des schlesischen Adels vornehmlich durch das Aufdringen katholischer Vormünder und Erzieher großenteils zur allein „seligmachenden“ Kirche übergeführt und der evangelischen Wahrheit abtrünnig gemacht wurden. Er nennt die Schaffgotsche, die Braschma, die Colonna, die Skrbensky, die Zirotin, die Stael, die Vogt, die Reisewitz, die Paskortschinski, die Vogau, die Rothkirch, die Kirschbaum, die Dobschütz, die Pannewitz u. a. Nur der größere Teil der hier genannten Geschlechter ist in meiner Arbeit berührt, daneben eine große Reihe anderer genannt worden. Viele sind nachher doch wieder evangelisch geworden. Aber es kam hier vornehmlich darauf an, das prinzipielle Verfahren und die Grundlage desselben zu zeigen, soweit sie aktenmäßig nachweisbar sind. Eine lückenlose Geschichte konnte nicht gegeben werden.

Um noch einmal zusammenzufassen, so galten bis 1675 die rechtlichen Grundlagen des Prager Nebenrezesses und des Westfälischen Friedensschlusses, wurden aber mit steigender Tendenz außer Kraft zu setzen gesucht. Zwischen 1675 und 1680 setzt eine immer mehr auch durch prinzipielle geheime gesetzliche Bestimmungen sich stützende Aufhebung sämtlicher noch so geringer Vergünstigungen ein. Von da bis 1690 verschärfen sich trotz Interzessionen von auswärts die Maßregeln in der Pupillensache immer mehr. 1690 bringt die Geheiminstruktion mit ihrer beispiellosen Härte, die auch über Supplikationen, Interzessionen triumphiert und wehmütige

mutter habe ihre Tochter nur entführt, weil sie an einen gewissen katholischen Grafen verheiratet werden sollte. Die Gräfin trat schlau genug ihr Mutterrecht an die Kaiserin ab und bat sie, ihre Tochter später als Hofdame anzunehmen. Graf Schaffgotsch, Direktor des Oberamts, wird angewiesen, dem Grafen von Promnitz zu Sorau (Sohrau?) als dem Oheim und Vormund der entführten Gräfin bei 6000 Dukaten Strafe aufzugeben, daß dieselbe binnen 4 Wochen nach Breslau geschafft werde. Als er nicht Folge leistet, werden noch 12 000 Dukaten zugefügt. Vergeblich wird darauf hingewiesen, daß man die Tochter nicht der zuchtlosen Mutter überlassen könne. Der Herzogin wird geraten, die Gräfin zu behalten und die Sache vor das corpus evangelicorum auf dem Reichstage zu bringen. Darüber würden einige Jahre hingehen und inzwischen Gelegenheit sein, die Gräfin in Dresden zu vermählen. Sie will nicht darauf eingehen, zumal Graf Promnitz die 18 000 Dukaten schwer auf der Seele liegen, und entschließt sich, selbst die Enkelin nach Breslau binnen 6 Wochen zu bringen unter der Bedingung,

Zusammenfassungen der drückendsten gravamina erzeugt. Eine leise Milderung beginnt zuletzt in dieser schwersten Epoche schlesischer Märtyrergeschichte das Jahr 1705 mit der Regierung Josefs I. Das Jahr 1707 mit der Konvention zu Rastadt ist das Jahr der Wendung. Die Zeit von da bis 1740 ist aber auch noch nicht ganz die Peripetie. Das völlige Ende des Trauerspiels bringt erst die preußische Zeit, und wir können uns denken, wie die schlesischen evangelischen Adelsgeschlechter (der Adel war und ist noch in Schlesien von Bedeutung und Einfluß) dem Preußenkönige die Herzen der Schlesier gewinnen halfen.

S a a b o r.

Schwenker.

daz sie sie selbst in Erziehung behalte und nicht der Mutter zurückgeben müsse. Graf Schaffgotsch schweigt über die erste Bedingung und gesteht nur die zweite zu. Er weist einen Befehl auf, daß sie nach Wien gebracht werden müsse. Nun gibt ihr die Großmutter ein evangelisches Fräulein von Hemd mit und schärft ihr die Mahnung ein, evangelisch-lutherisch zu bleiben, was sie auch verspricht. Evangelische Breslau, wo die Sache viel besprochen wird, erbieten sich, sie heimlich wiederzuholen und nach Dresden zu schaffen. Die Herzogin will davon doch nichts wissen und kehrt im März 1722 nach Dresden zurück. In Breslau ist große Aufregung, die Angelegenheit wird „auf verdeckte Weise“ in S. Magdalenen und Elisabeth sogar auf die Kanzel gebracht. Fräulein von Hemd wird aus Wien verdrängt und erzählt in Dresden von den Untrieben besonders eines Jesuiten. Auch die Kaiserin selbst gebe sich Mühe, die junge Gräfin zum Übertritt zu bewegen. Endlich willigte sie ein und wurde an einen Grafen von Althau verheiratet, den sie nicht liebte. Nachdem sie ihm ein Paar Kinder geboren hatte, starb sie vor Gram.